



Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Arbeitshilfe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Begriff „wassergefährdende Stoffe“	4
2	ZUSTÄNDIGKEIT	5
2.1	Anordnungen zum Schutz der Gewässer	5
2.2	Anordnungen zum Schutz des Bodens	5
2.3	Sonderregelungen bei der Zuständigkeit	6
2.3.1	Zaubetriebe	6
2.3.2	Bundeswasserstraßen	7
2.3.3	Für die Schifffahrt bestimmte Landesgewässer/Häfen	7
2.3.4	Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen	7
2.4	Hilfeleistung der Feuerwehr	7
2.5	Fachliche Beratung	8
3	VORBEUGENDE MASSNAHMEN	9
3.1	Allgemeiner Alarm- und Maßnahmenplan für wassergefährdende Unfälle	9
3.1.1	Aufstellung des Alarm- und Maßnahmenplanes	9
3.1.2	Inhalt des Alarm- und Maßnahmenplans	9
3.1.3	Fortschreibung des Alarm- und Maßnahmenplans	9
3.2	Besondere Alarm- und Einsatzpläne für wassergefährdende Unfälle	9
3.2.1	Einsatzpläne für besonders gefährdete Objekte	9
3.2.2	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für besondere Anlagen und Einrichtungen (Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung, Fernleitungen, Raffinerien, Groß-Tanklager, Umschlaganlagen und vergleichbare industrielle Betriebseinrichtungen)	9
3.3	Rufbereitschaft	10
3.4	Erreichbarkeit der fachlich Zuständigen im Aufgabengebiet Wasser und Boden	10
3.5	Übungen	11
4	MELDEDIENST UND ALARMIERUNG	12
4.1	Meldung und Auslösung des Alarms	12
4.2	Weiterleitung des Alarms	12
4.3	Angaben zum Alarm	14
4.4	Alarmierung nach anderen Vorschriften	14
4.4.1	Warn- und Alarmplan Rhein (WAP Rhein)	14
4.4.2	AEWS Donau	15
4.4.3	Internationaler Alarm- und Einsatzplan der Schadensabwehr Bodensee	15

5	MASSNAHMEN	17
5.1	Allgemeines sowie Grundsätze zu verwaltungsrechtlichen Anordnungen	17
5.2	Unbestimmte Lage	18
5.3	Maßnahmenadressat/Störer	18
5.4	Sofortmaßnahmen	19
5.5	Kurze Checkliste für Ein rechtlich korrektes Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen	20
5.6	Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Hoheitsträger und der DB Netz AG	20
5.7	Gewässeraufsichtliche Folgemaßnahmen	21
5.8	Dokumentation	22
5.9	Kosten	22
5.9.1	Kostenpflichtiger	22
5.9.2	Kosten für Feuerwehreinsätze	22
5.9.3	Kosten für Maßnahmen der Polizei	23
5.10	Weitere Folgemaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit	23
6	SZENARIEN	24
6.1	Ölunfälle	24
6.2	Schadensfälle in Gewerbe- oder Industriebetrieben	28
6.3	Löschwasserrückhaltung	28
6.3.1	Geeignete Rückhaltevolumina für Löschwasser	30
6.4	Fischsterben	30
7	WICHTIGE HINWEISE	32
7.1	Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der Rufbereitschaft	32
7.2	Verfügbare Informationen zur Abschätzung der Gefährdungslage	33
7.3	Vorgangunterstützung durch WIBAS-Mobil	33
7.4	Probenahme	33
8	SCHULUNGSANGEBOTE	35
8.1	Informationsbereitstellung und Workshops (WBWF)	35
8.2	Stabsarbeit (Landesfeuerweherschule)	35
9	LITERATUR/QUELLEN	36
10	ANLAGEN	38
	IMPRESSUM	39

1 Allgemeines

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind schnelle und wirksame Abwehrmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und des Bodens unerlässlich.

Großbrände und dessen dramatische Auswirkungen auf Gewässer haben dies in jüngerer Vergangenheit eindringlich aufgezeigt. Als Konsequenz hieraus wurde das Aktionsprogramm Jagst ins Leben gerufen. Einer der wesentlichen Bestandteile ist das Modul I „Entwicklung von Standards für die Zukunft“. Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) hat hierzu drei Workshops durchgeführt, um die Erfahrungen aufzuarbeiten und den daraus resultierenden Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Im Rahmen der AG „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ wurden die offenen Fragen und Aufträge aus den unter Federführung des RPS im Jahr 2016 durchgeführten Workshops aufgegriffen und die Entwicklung von Hilfestellungen und Instrumenten angestoßen.

Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, die Wasser- und Bodenschutzbehörden und insbesondere deren untere Verwaltungsbehörden beim Umgang mit Unfällen mit möglicher oder beobachteter Auswirkung auf die Boden- und Gewässerbeschaffenheit insbesondere durch wassergefährdende Stoffe zu unterstützen sowie den diesbezüglichen Verwaltungsvollzug in der Fläche zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Die vorliegende Arbeitshilfe baut auf der früheren Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 19. Februar 1992 sowie auf dem Merkblatt der Regierungspräsidien vom Oktober 2006 auf.

Sie gilt, wenn die Gefahr einer schädlichen Verunreinigung des Bodens, Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder einer Wasserversorgungsanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu gehören nicht kleinere Verschmutzungen beispielsweise öffentlicher Straßen durch ausgelaufene Kraftstoffe, Kühlerflüssigkeit oder Öle aus Personen- oder Lastkraftwagen (Ölspuren), die sich nur auf der Fahrbahn befinden.

1.2 BEGRIFF „WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE“

Für diese Arbeitshilfe wird die Begriffsbestimmung des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugrunde gelegt. Wassergefährdende Stoffe sind danach feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem erheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 i. V. m. § 3 Nr. 9 WHG i. V. m. § 2 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV).

Die Einstufung der Stoffe in Wassergefährdungsklassen oder als allgemein wassergefährdend sowie die Abgrenzung gegen nicht wassergefährdende Stoffe sind in Kapitel 2, insbesondere § 3 sowie Anlage 1 AwSV geregelt.

2 Zuständigkeit

2.1 ANORDNUNGEN ZUM SCHUTZ DER GEWÄSSER

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind oftmals unter hohem Zeitdruck wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu treffen. Dies erfordert ein koordiniertes Vorgehen und eine klare Zuständigkeit der betroffenen Stellen und Akteure. Die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Anordnungen trifft grundsätzlich die untere Wasserbehörde (§ 82 Abs. 1 WG (Wassergesetz) nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 2 WG).

Solange bei Gefahr im Verzug die zuständige Stelle nicht rechtzeitig tätig werden kann, sind die notwendigen vorläufigen Maßnahmen von der Ortpolizeibehörde (Gemeinde) oder, wenn auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, vom Polizeivollzugsdienst zu treffen (§§ 2 Abs. 1, 105 Abs. 2 PolG (Polizeigesetz)), unter Hilfeleistung der Feuerwehr (siehe Kap. 2.5) zur Einleitung von Sofortmaßnahmen (Kap. 5.4). Die zuständigen Stellen sind unverzüglich über die getroffenen vorläufigen Maßnahmen zu unterrichten.

Die wasserrechtlichen Anordnungen sind von der zuständigen Stelle grundsätzlich gegenüber den in den §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen (Störer) zu treffen. Ist der Störer nicht bekannt oder nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen, so müssen die erforderlichen Maßnahmen – da meist Eile geboten ist – in der Regel im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 8 PolG), der Ersatzvornahme (§ 25 LVwVG (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz)) oder der Inanspruchnahme von unbeteiligten Personen (§ 9 PolG) ausgeführt werden. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat in der Regel der Störer zu tragen (§ 8 Abs. 2 PolG, § 25 LVwVG) (siehe Kap. 5.8.1).

2.2 ANORDNUNGEN ZUM SCHUTZ DES BODENS

Anforderungen der Gefahrenabwehr zum Bodenschutz bei akuten Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Sickern nach einem Unfall, einer Havarie oder Ähnlichem Schadstoffe in den Boden und gelangen damit über eine Bodenpassage in das Grundwasser oder ist dies zu befürchten, ergeben sich die behördlichen Anordnungsbefugnisse zur Gefahrenabwehr, ein-

schließlich der Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen, auch aus dem Bodenschutzrecht (§§ 9, 10 i. V. m. 4 Abs. 3 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)).

Gerade bei akuten Schadensfällen ist oftmals eine rasche Schadensbegrenzung und -beseitigung erforderlich, um weitere wesentliche Schäden durch eine Ausweitung der Kontamination im Boden und/oder Grundwasser zu verhindern. Ein Zeitdruck besteht dann auch deshalb, weil durch Verzögerungen der Sanierungsaufwand ansteigen kann.

In einer solchen zeitkritischen Situation ist es sachgerecht und zulässig, von länger währenden Untersuchungsmaßnahmen abzusehen. Begründet werden können solche Sofortmaßnahmen unmittelbar mit gesetzlichen Bestimmungen des BBodSchG, wobei § 4 Abs. 5 BBodSchG zu berücksichtigen ist. Die BBodSchV enthält verschiedene Regelungen, die eine beschleunigte Schadensermittlung und -bewertung ermöglichen:

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BBodSchV können sich konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 9 Abs. 2 BBodSchG begründen, auch aufgrund sonstiger Feststellungen ergeben. Sind beispielsweise die Schadstoffart, die ausgelaufene Schadstoffmenge, der Grundwasser-Flurabstand und die Durchlässigkeit des Bodens bekannt, so kann in der Regel allein aufgrund dieser Feststellungen – ohne weitere Untersuchungen – eine Bewertung der Gefahr für das Grundwasser vorgenommen und ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 9 Abs. 2 BBodSchG bestätigt werden. Wird ein hinreichender Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bejaht, kann von einer Detailuntersuchung (§ 2 Nr. 4 BBodSchV) abgesehen werden, wenn die von der schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können (vergleiche § 3 Abs. 5 Satz 2 BBodSchV). Wenn die Art der Kontamination bekannt und ihr Umfang (noch) begrenzt ist, kann ein einfaches Mittel sein, das Bodenmaterial ohne großen Aufwand auszuheben und einer Entsorgung zuzuführen. (LABO, LAWA 2016)

Verhältnis von Bodenschutzrecht und Wasserrecht

Bei über die Bodenpassage entstehenden Gewässergefährdungen oder -verunreinigungen ergeben sich die Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung aus den bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei Gewässerverunreinigungen, die nicht durch schädliche Bodenveränderungen entstanden sind, ist das Wasserrecht einschlägig. Die materiellen Anforderungen an den Schutz der Gewässer richten sich stets nach dem Wasserrecht, unabhängig davon, ob Maßnahmen aufgrund des Bodenschutzrechts oder des Wasserrechts angeordnet werden.

2.3 SONDERREGELUNGEN BEI DER ZUSTÄNDIGKEIT

2.3.1 ZAUNBETRIEBE

Für Betriebsgelände, auf denen sich mindestens eine Anlage oder ein Betriebsbereich nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG befindet – sogenannte Zaunbetriebe –, ist das Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde für die Überwachung zuständig. Anordnungen gegen den Zaunbetrieb zur Abwehr von Gefahren, die von den betrieblichen Anlagen oder aus dem Betrieb ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen ausgehen, trifft das Regierungspräsidium. Das Landratsamt beziehungsweise der Stadtkreis ist hingegen als untere Wasserbehörde gemäß § 82 Abs. 1 WG für die Abwehr von Gewässerschäden und deren Beseitigung zuständig, soweit keine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums besteht.

Für Anordnungen aufgrund des Bodenschutzrechts ist immer die untere Bodenschutzbehörde zuständig.

BEISPIEL 1

Aus einem Zaunbetrieb gelangen infolge einer Undichtigkeit wassergefährdende Stoffe über Leitungen oder versiegelte Flächen direkt in ein Oberflächengewässer, das sich auf dem Betriebsgelände befindet.

Zuständig für Anordnungen gegenüber dem Zaunbetrieb und Gefahrenabwehrmaßnahmen am Gewässer ist das Regierungspräsidium. § 75 WG wendet sich an die zuständige Wasserbehörde, hier das Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG. Die untere Wasserbehörde ist für Gefahrenabwehrmaßnahmen am Gewässer zuständig, wenn sich die

Verunreinigung außerhalb des Betriebsgeländes fortsetzt. Erscheint ein rechtzeitigiges Tätigwerden der zuständigen Behörde bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, hat die Polizei gemäß § 2 Abs. 1 PolG die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die Zuständigkeit der Feuerwehr ergibt sich aus § 2 FwG (Feuerwehrgesetz).

BEISPIEL 2

Aus einem Zaunbetrieb gelangen nach einem Brand wassergefährdende Stoffe und Löschmittel über versiegelte Flächen und Boden in ein Oberflächengewässer außerhalb des Betriebsgeländes.

Zuständig für Anordnungen gegenüber dem Zaunbetrieb ist das Regierungspräsidium. Für Gefahrenabwehrmaßnahmen am Gewässer ist die untere Wasserbehörde zuständig. Anordnungen aufgrund des Bodenschutzrechts innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes sind von der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu treffen. Erscheint ein rechtzeitigiges Tätigwerden der zuständigen Behörde bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei gemäß § 2 Abs. 1 PolG die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die Zuständigkeit der Feuerwehr ergibt sich aus § 2 FwG.

Im Ernstfall beziehungsweise unter Zeitdruck kann eine Zuständigkeitsabgrenzung problematisch werden, da sich die oben genannten Sachverhalte unter Umständen nicht trennen lassen. Die Information über Gewässerverunreinigungen oder andere Gefahrensituationen kann bei der unteren Wasserbehörde eingehen, umgekehrt kann auch das Regierungspräsidium als Zulassungsbehörde aufgrund der Zulassungsregelungen des Zaunbetriebs als erstes über das Freiwerden von wassergefährdenden Stoffen oder Betriebsstörungen informiert werden. Ist ein Zaunbetrieb mutmaßlich in eine Gefahrenlage involviert, muss daher das Regierungspräsidium in jedem Fall hinzugezogen werden (siehe auch Kap. 4.2 zur Weiterleitung des Alarms). Wird im umgekehrten Fall zunächst das Regierungspräsidium informiert, ist die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einzubeziehen. Erscheint ein rechtzeitigiges Tätigwerden der zuständigen Behörden

bei Gefahr im Verzug nicht möglich, zum Beispiel aufgrund fehlender Erreichbarkeit oder Anfahrt zum Unfallort, trifft die Polizei auf Grund von § 2 Abs. 1 PolG die notwendigen vorläufigen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 PolG unverzüglich von der Polizei zu unterrichten. Für den Fall, dass Anordnungen gleich wirksam auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt werden können, wird die zuständige Behörde tätig, die als erste vor Ort eintrifft. Nach Eintreffen weiterer zuständiger Behörden erfolgen wenn nötig ergänzende Anordnungen. Sind mehrere zuständige Behörden vor Ort, wird die Entscheidung über eine Anordnung nach Absprache getroffen und gegebenenfalls auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt. Es gilt der Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr. Erkenntnisse und Entscheidungen sind möglichst zeitnah zu dokumentieren.

2.3.2 BUNDESWASSERSTRASSEN

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchAufgG) ist der Bund auf den Bundeswasserstraßen für die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren zuständig. Zuständig für die anzuordnenden Maßnahmen sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter. Die schifffahrtspolizeiliche Aufgabe erstreckt sich auf die Verhütung von Gefahren, die von der Schifffahrt, insbesondere für das Wasser ausgehen. Jedoch endet die schifffahrtspolizeiliche Aufgabe des Bundes dort, wo es nicht mehr um Anforderungen an die Schifffahrt und deren Betrieb zur Verhütung von Gefahren für das Wasser geht. Sobald Wasser verunreinigt ist, greift für die zur Beseitigung der Verunreinigung zu treffenden hoheitlichen Maßnahmen die wasserrechtliche Zuständigkeit des Landes, auch wenn die Verschmutzung von der Schifffahrt ausgeht (BVerwG, Bundesverwaltungsgericht), Urt. v. 30.11.1990 – 7 C 4/90 -, BVerwGE 87, 181-187). Für anzuordnende wasserrechtliche Maßnahmen sind – ebenso wie auf den Landesgewässern – die Landratsämter beziehungsweise Stadtkreise zuständig. Die im Polizeipräsidium Einsatz eingegliederte Wasserschutzpolizei nimmt die wesentlichen vollzugspolizeilichen Aufgaben sowie schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben wahr und leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe.

2.3.3 FÜR DIE SCHIFFFAHRT BESTIMMTE

LANDESGEWÄSSER / HÄFEN

Bei den für die Schifffahrt bestimmten Landesgewässern gemäß Anlage 4 WG sind die Landratsämter beziehungsweise Stadtkreise für anzuordnende Maßnahmen zuständig. Auf Sonderregelungen, wie beispielsweise die Hafenverordnung, ist zu achten. Der Vollzug der polizeilichen Aufgaben auf den Bundes- und Landeswasserstraßen wird von der Wasserschutzpolizei ausgeübt. Hierzu gehört auch die erforderliche Alarmierung.

2.3.4 BETRIEBSGELÄNDE, DIE DER BERGAUFSICHT

UNTERLIEGEN

Das Regierungspräsidium Freiburg ist gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG landesweit als höhere Wasserbehörde für Betriebsgelände zuständig, die der Bergaufsicht unterliegen und auf denen eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie oder ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) oder eine nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG genehmigungsbedürftige Anlage vorhanden ist. Im Rahmen dieser Zuständigkeit bestehen auch Anordnungsbefugnisse des Regierungspräsidiums Freiburg nach § 100 WHG.

Bei anderen Betrieben, die der Bergaufsicht aufgrund der Regelungen des Bergrechts unterliegen, liegt die wasserrechtliche Zuständigkeit bei der jeweiligen unteren Wasserbehörde (§ 82 Abs. 1 WG).

Für die bergbehördliche Aufsicht nach dem BBergG (Bundesberggesetz) ist immer das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

2.4 HILFELEISTUNG DER FEUERWEHR

Die Feuerwehr wird in der Regel bei Sofortmaßnahmen tätig (siehe Kap. 5.4). Ihre Tätigkeit beruht auf § 2 Abs. 1 FwG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 26 FwG (Überlandhilfe), soweit und solange sie Hilfe bei Schadenfeuer, einem durch den Unfall verursachten oder drohenden öffentlichen Notstand oder zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen leistet. Im Übrigen beruht sie auf den Grundsätzen der Amtshilfe (§§ 4 ff. LVwVfG).

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Ferner kann die Feuerwehr durch die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt werden.

Auch bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kann sie daher im Einzelfall im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG tätig werden. Maßgebend für den Einsatz und Umfang ihrer Hilfeleistung ist das FwG bei eigener Aufgabenerfüllung und im Rahmen der Amtshilfe das Ersuchen oder das öffentliche Interesse. Letzteres ist anzunehmen, wenn und soweit Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist.

Die Feuerwehr wird daher in der Regel zur Einleitung von Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr, Sicherung, weiteres Auslaufen verhindern, Schadensbegrenzung) herangezogen, sofern die Ortspolizeibehörde Sofortmaßnahmen nicht mit eigenen Bediensteten (z. B. Mitarbeiter des Baubetriebshofs) durchführen kann. Fallspezifisch ist zu unterscheiden, welche Maßnahmen sofort durchgeführt werden müssen und welche bis zur regulären Dienst- und Arbeitszeit zurückgestellt werden können (Folgemaßnahmen). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr – wenn sie tätig wird – über die Wahl der Sofortmaßnahmen selbst entscheidet. Behördlicherseits sollten deshalb nach Möglichkeit nur die Ziele der Maßnahmen vorgegeben werden. Im Übrigen hat sich der technische Einsatzleiter bei Bedarf durch andere Stellen oder fachkundige Personen beraten zu lassen (§ 27 Abs. 1 FwG). Die Feuerwehr arbeitet mit den Polizeidienststellen, den unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden sowie

sonstigen Stellen und Behörden unter Beachtung deren Zuständigkeiten eng zusammen. Das Landratsamt beziehungsweise der Stadtkreis (untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) ist unverzüglich über die getroffenen vorläufigen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Amtshilfe ist zu beenden, wenn die durch den Unfall verursachten unmittelbaren Gefahren abgewendet sind, es sei denn, es liegt ein anderweitiges Amtshilfeersuchen vor.

2.5 FACHLICHE BERATUNG

Die fachliche Beratung der zuständigen Stellen und der Feuerwehr obliegt nach § 79 Abs. 4 WG den Wasserbehörden. Weitere Sachverständige (z. B. Ingenieurbüros, Gutachter) können beigezogen werden.

3 Vorbeugende Maßnahmen

3.1 ALLGEMEINER ALARM- UND MASSNAHMENPLAN FÜR WASSERGEFÄHRDENDE UNFÄLLE

3.1.1 AUFSTELLUNG DES ALARM- UND MASSNAHMENPLANES

Die Landratsämter beziehungsweise Stadtkreise stellen Alarm- und Maßnahmenpläne für den vorbeugenden Gewässerschutz auf.

Der Alarm- und Maßnahmenplan ist insbesondere mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen und den zuständigen Polizeidienststellen sowie den Gemeinden als Träger der berührten Feuerwehren bekannt zu geben. Alarm- und Maßnahmenpläne benachbarter Gebiete sind untereinander zu koordinieren.

Befinden sich in dem Alarmbereich Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist der Alarm- und Maßnahmenplan auch mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen. Befinden sich in dem Alarmbereich Zaunbetriebe, Betriebseinrichtungen gemäß Kapitel 3.2 oder umweltrelevante Bahnanlagen, ist der Alarm- und Maßnahmenplan auch mit den hierfür zuständigen Stellen abzustimmen.

Das betreffende Regierungspräsidium erhält eine Ausfertigung der Pläne.

3.1.2 INHALT DES ALARM- UND MASSNAHMENPLANS

Im Alarm- und Maßnahmenplan sind die Einzelheiten der Alarmierung und der Benachrichtigung der beteiligten Stellen in der zweckmäßigen Weise mit Anschrift und Telefonnummer (dienstlich und Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeit), der dienstlichen E-Mail-Adresse sowie Informationen über Firmen, die zur Schadensbeseitigung herangezogen werden können, zusammenzustellen. Er beinhaltet darüber hinaus Hinweise zu den Zuständigkeiten, Sofort- und Folgemaßnahmen, Sonderregelungen sowie eine Zusammenstellung von Anlagen und Gebieten mit besonderer Bedeutung.

Ein landeseinheitliches Muster ist als Anlage beigelegt.

3.1.3 FORTSCHREIBUNG DES ALARM- UND MASSNAHMENPLANS

Der Alarm- und Maßnahmenplan ist nach Bedarf, spätestens jedoch zum 1. Oktober eines jeden Jahres, auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Ausfertigung ist jeder der betroffenen Stellen zur Verfügung zu stellen.

3.2 BESONDERE ALARM- UND EINSATZPLÄNE FÜR WASSERGEFÄHRDENDE UNFÄLLE

3.2.1 EINSATZPLÄNE FÜR BESONDERS GEFÄHRDETE OBJEKTE

Für besonders gefährdete Objekte (z. B. Wasserversorgungsanlagen in unmittelbarer Nähe stark befahrener Straßen, Trinkwassergewinnung aus oder an Oberflächengewässern) sind Einsatzpläne als Bestandteil des Alarm- und Maßnahmenplans zu erstellen. Soweit beispielsweise Wasserversorgungsunternehmen eigene Alarm- und Einsatzpläne erstellt haben, sind diese zu berücksichtigen.

3.2.2 ALARM- UND GEFAHRENABWEHRPLÄNE FÜR BESONDERE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN (BETRIEBSBEREICHE NACH STÖRFALL-VERORDNUNG, FERNLEITUNGEN, RAFFINERIEEN, GROSS-TANKLAGER, UMSCHLAGANLAGEN UND VERGLEICHBARE INDUSTRIELLE BETRIEBSEINRICHTUNGEN)

Betreiber von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) haben der zuständigen Behörde – bei Betriebsbereichen der unteren Klasse auf Verlangen – die Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen kann. Die externen Notfallpläne sind nach § 8a Abs. 5 LKatSchG (Landeskatastrophenschutzgesetz) in Abständen von höchstens drei Jahren zu erproben.

Für Betriebsbereiche der oberen Klasse hat der Betreiber zudem interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und regelmäßig zu erproben.

Nach § 8 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgVO) hat der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, in denen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Schadensfallvorsorge die betroffenen Gemeinden sowie die Feuerwehr, Polizei und andere Hilfsorganisationen entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Anlage, Gefahren und die transportierten Stoffe zu informieren.

Bei Raffinerien, Groß-Tanklagern, Umschlaganlagen und vergleichbaren industriellen Betriebseinrichtungen sind nach § 44 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Notfallpläne mit Sofortmaßnahmen gegen Gewässerschäden bei Betriebsstörungen zu erstellen, die mit den an den Maßnahmen beteiligten Stellen abzustimmen sind.

In diesen Plänen sind die im Schadensfall notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen. Dabei werden alle einsatzrelevanten Informationen für interne und externe Gefahrenabwehrkräfte sowie die jeweiligen Zuständigkeiten dokumentiert. Die Pläne sollten mit den amtlichen Alarm- und Maßnahmenplänen der betroffenen Behörden abgestimmt sein.

Sie sind von den Betreibern anzufordern und für den Bereitschaftsdienst zu hinterlegen. Es empfiehlt sich, die im Schadensfall durch externe Gefahrenabwehrkräfte zu ergreifenden Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten (z. B. Karte mit Leitungsverlauf, vorgesehene Einbauorte von Ölsperren und ggf. Merkblätter mit Detailangaben und Zuständigkeiten für den Einbau) zusätzlich in Tabellen und Karten übersichtlich zusammenzufassen und im behördlichen Alarm- und Maßnahmenplan zu hinterlegen.

Bei Fernleitungen, die zwar außerhalb des Landes betrieben werden, jedoch Ursache eines Unfallgeschehens (Leckage) innerhalb des Landes sein können, sind Vorkehrungen für eine vorbeugende Alarmierung zu treffen (Warn- bzw. Bereitschaftsmeldung für Sofortmaßnahmen). Alarmplanung und Alarmierungsverfahren für diese Anlagen bleiben unberührt.

3.3 RUFBEREITSCHAFT

Die unteren Wasserbehörden haben durch Rufbereitschaft oder in anderer Weise die ständige Erreichbarkeit zumindest eines sachkundigen oder einschlägig eingewiesenen Bediensteten sicherzustellen, um den Aufgaben zur Gefahrenabwehr gerecht zu werden (§ 75 WG in Ergänzung zu § 100 WHG). Im Rahmen der Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit bei den unteren Verwaltungsbehörden wirken oftmals auch die unteren Bodenschutzbehörden mit.

Bei der höheren Wasserbehörde wird die Erreichbarkeit bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bei Zaubetrieben über eine Erreichbarkeitsliste gewährleistet. Die Regierungspräsidien stellen sicher, dass sie über die Polizeibehörden erreichbar sind.

Darüber hinaus unterhält die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Warn- und Alarmplans Rhein sowie für das Sauerstoffreglement Neckar eine Rufbereitschaft (siehe Kap. 4.4.1).

3.4 ERREICHBARKEIT DER FACHLICH ZUSTÄNDIGEN IM AUFGABENGEBIET WASSER UND BODEN

Das Umweltministerium, Abteilung 5 Wasser und Boden, aktualisiert in regelmäßigen Abständen das „Verzeichnis zu den Erreichbarkeiten der fachlich Zuständigen im Aufgabengebiet Wasser und Boden“. Es wird nach Bedarf, mindestens jedoch zum 1. Oktober eines jeden Jahres, auf den neuesten Stand gebracht. Hierzu ist erforderlich, dass nachgeordnete Bereiche notwendige Änderungen rechtzeitig mitteilen (Vorzimmer5@um.bwl.de).

Das aktualisierte Verzeichnis wird zumindest jährlich an das Regierungspräsidium Tübingen übermittelt und von diesem im Intranet „ZSV der Gewerbeaufsicht“ eingestellt unter: <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/> → Erreichbarkeitslisten

Die Liste ist aufgrund personenbezogener Daten durch ein Passwort geschützt. Die Zugangsdaten liegen bei den fachlich Zuständigen im Aufgabengebiet Wasser und Boden aller Verwaltungsebenen vor.

3.5 ÜBUNGEN

Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden müssen die zu leistenden Aufgaben und Abläufe bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Alarm- und Maßnahmenplan vertraut sein. Hierzu bedarf es neben einer eingehenden Einweisung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch regelmäßiger Ausbildungen/Übungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Rufbereitschaft eingesetzt werden oder die Erreichbarkeit außerhalb der regulären Dienstzeit sicherstellen. Dies sollte zum Beispiel im Rahmen eines internen Erfahrungsaustauschs ein- bis zweimal jährlich im Kreis der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stattfinden, wobei aufgetretene Fälle aufgearbeitet oder Fallbeispiele und Verhalten vor Ort durchgespielt werden.

Die Bewältigung von wassergefährdenden Unfällen unter Anwendung der entsprechenden Alarm- und Einsatzpläne gemäß Kapitel 3.2 soll in angemessenen Zeitabständen zum Gegenstand von Übungen gemacht werden. Hierzu sollten bestehende Formate wie Stabsrahmenübungen oder Übungen zu Havarien an der Transalpinen Ölleitung genutzt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass, abgestellt auf die angenommene Lage, alle beteiligten Stellen in die Übungen einbezogen werden.

4 Meldedienst und Alarmierung

4.1 MELDUNG UND AUSLÖSUNG DES ALARMS

Meldedienst

Die integrierten *Leitstellen* unterrichten, sobald sie von einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen erfahren, sofort die untere Wasserbehörde oder bei deren Nichterreichbarkeit die örtlich zuständige Ortpolizeibehörde. Im Falle eines Fischsterbens oder einer beobachteten Gewässerverunreinigung werden die untere Wasserbehörde und die Fischereibehörde in aller Regel über die Polizei informiert (siehe hierzu Alarmplan Fischsterben des MLR).

Alarmierung

Der Alarm ist von der *unteren Wasserbehörde* auszulösen, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage des Grundwassers oder oberirdisches Gewässer) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch bei Unfällen bei Zaunbetrieben oder Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG.

Bei *Gefahr im Verzug* kann das örtlich zuständige *Bürgermeisteramt als Ortpolizeibehörde* oder die *integrierte Leitstelle* unverzüglich selbst den Alarm auslösen. Gefahr im Verzug ist insbesondere bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten, Tankwagenunfällen, Tankschiffunfällen, Ölunfällen an Fernleitungen und sonstigen größeren Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzunehmen.

4.2 WEITERLEITUNG DES ALARMS

Die untere Wasserbehörde, gegebenenfalls auch die untere Boden-schutzbehörde (beziehungsweise bei Gefahr im Verzug die zuständige Ortpolizeibehörde oder die Integrierte Leitstelle), *alarmiert* sofort alle übrigen in Betracht kommenden Stellen. Hierbei sind insbesondere folgende zu beteiligen:

Die untere Wasserbehörde informiert bei Unfällen im *Einzugsbereich von Wasserversorgungsanlagen* unverzüglich das betroffene Wasserversorgungsunternehmen sowie die zuständige untere Trinkwasserüberwachungsbehörde.

Ist ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen in einem *Zaunbetrieb* nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG aufgetreten, informiert die untere Wasser-

behörde das Regierungspräsidium (während der Dienstzeit die Ansprechpartner in der höheren Wasserbehörde, ansonsten erfolgt die Benachrichtigung über die Polizeibehörden und die diesbezüglich hinterlegte Erreichbarkeitsliste).

Die untere Wasserbehörde informiert bei Unfällen in *Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen*, das Regierungspräsidium Freiburg (soweit dies nicht direkt durch die Integrierte Leitstelle erfolgt ist).

Bei Bedarf wird der Alarm von der unteren Wasserbehörde an weitere Stellen weitergeleitet, wie:

- den für das Schadensereignis Verantwortlichen und den öffentlich-rechtlich Pflichtigen (z. B. den Halter des Unfallfahrzeugs und den Inhaber einer Anlage)
- den Geschädigten (z. B. den Eigentümer eines verunreinigten Grundstücks)
- die Gewässerbenutzer (z. B. bei Beeinträchtigung von Wasserkraftanlagen die Fischpächter und Fischereibehörde oder Landwirte bei Entnahmen aus Oberflächengewässern)
- die zuständigen Stellen für Landeplätze, Anlagen der Bahn AG, Kabelnetze, Bundeswehr und Stationierungskräfte, die durch den Unfall in Mitleidenschaft gezogen werden.

Neben der Alarmierung der direkt beteiligten oder zum Schadensmanagement benötigten Stellen vor Ort ist insbesondere auf die zeitnahe *Benachrichtigung* nachfolgend genannter Stellen zu achten:

Die untere Wasserbehörde unterrichtet *bei bedeutenden und/oder kreisübergreifenden Ereignissen* die Abteilung 5 der übergeordneten Behörde (während der Dienstzeit die Ansprechpartner in der höheren Wasserbehörde, ansonsten das Lagezentrum der Landesregierung beim Innenministerium) sowie die benachbarte(n) untere(n) Wasserbehörde(n) mit dem Formular Sofortmeldung beziehungsweise Folgemeldung (siehe Anlage).

Eine diesbezügliche Meldeschwelle ist bereits erreicht, wenn deutliche Auswirkungen im Gewässer zu verzeichnen oder zu befürchten sind wie zum Beispiel ein deutliches, über einzelne Fische hinausgehendes Fischsterben, Großschadensereignisse an Gewässern (Brand, Unfall bei Transport wassergefährdender Stoffe). Dies gilt

auch für den Fall, dass Schwellenwerte gemäß Warn- und Alarmdienst Rhein beziehungsweise AEWS Donau überschritten werden oder eine besondere Bürgerbesorgnis oder ein erkennbares Interesse der Presse oder anderer Medien besteht und hierbei insbesondere mit stadt-/landkreisübergreifendem Bekanntwerden des Schadensfalls zu rechnen ist. Im Zweifel sind Ereignisse immer den höheren Behörden zu melden.

Erfolgt die Unterrichtung des Regierungspräsidiums durch die untere Wasserbehörde per E-Mail, sollte das Umweltministerium möglichst parallel in Kenntnis gesetzt werden.

Die höhere Wasserbehörde leitet die Meldung umgehend dem Umweltministerium (Abteilung Wasser und Boden Vorzimmer5@um.bwl.de sowie nachrichtlich an hlz-abt5@um.bwl.de weiter (außerhalb der Dienstzeit telefonisch gemäß Erreichbarkeitsliste der fachlich Zuständigen im Aufgabengebiet Wasser und Boden). Soweit es sich in einem Betriebsbereich um ein meldepflichtiges Ereignis nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV handeln könnte, unterrichtet sie

zudem die LUBW (Stoerfallvorsorge@lubw.bwl.de) und das Umweltministerium Abt. 4 (Vorzimmer4@um.bwl.de).

Bei bedeutenden und/oder kreisübergreifenden *Ereignissen im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen* unterrichtet die höhere Wasserbehörde das für die Trinkwasserüberwachung zuständige Referat des Regierungspräsidiums und bei einem bekannt gewordenen Fischsterben auch die Fischereibehörde.

Darüber hinaus sind Verpflichtungen zur Alarmierung nach anderen Vorschriften, wie beispielsweise aufgrund des länderübergreifenden Warn- und Alarmdienstes Rhein und seinen Nebenflüssen, des Donau-Notfall-Warnsystems im Einzugsgebiet der Donau, und internationalen Regelungen über den nationalen Ölwehreinsatz am Bodensee zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4).

Die wasserwirtschaftliche Informationskette bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und beobachteten Gewässerverunreinigungen ist zusammenfassend in Abb. 1 dargestellt.

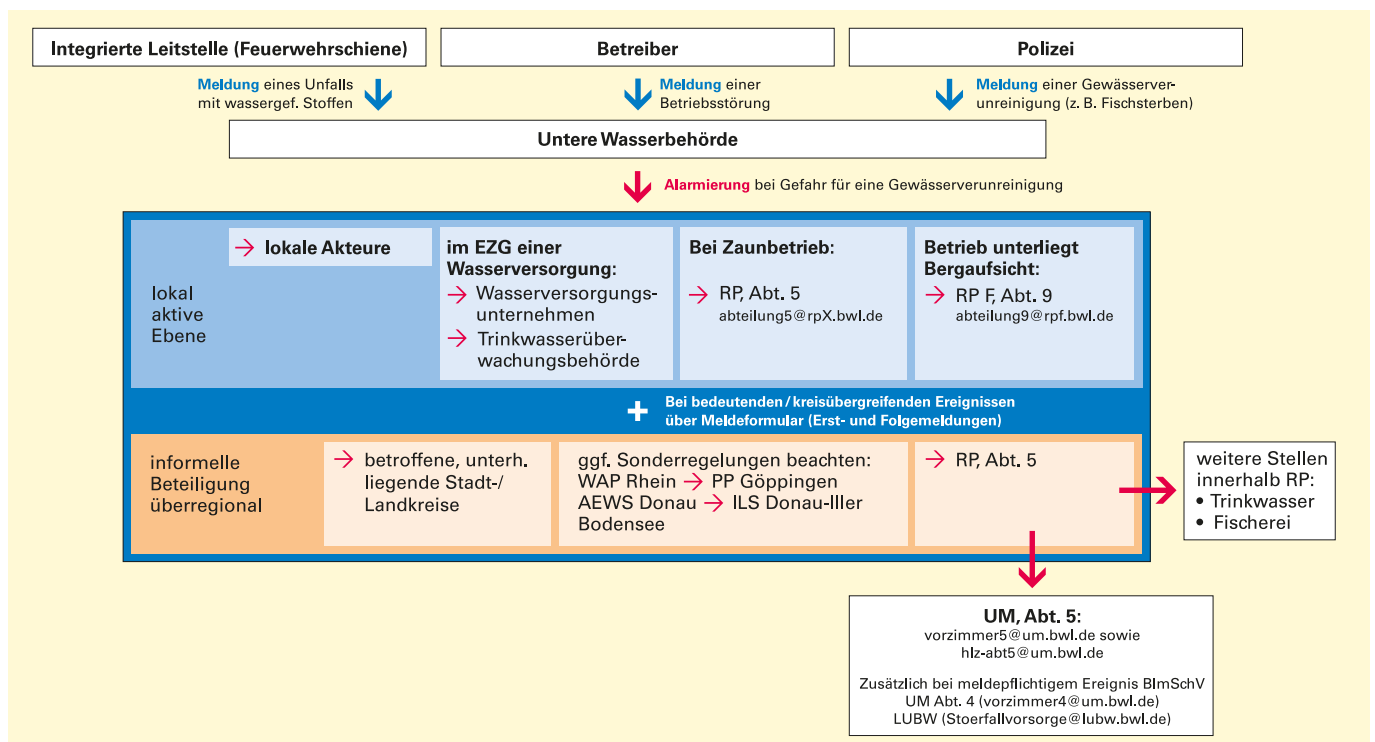


Abb. 1: Wasserwirtschaftliche Informationskette bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und beobachteten Gewässerverunreinigungen

Besteht die Gefahr, dass sich das Ereignis zu einer außergewöhnlichen Einsatzlage oder einem komplexen, großräumigen und länger andauernden Schadensereignis unterhalb der Katastrophenschwelle oder zu einem Katastrophenfall entwickeln kann, hat die untere Wasserbehörde *unverzüglich die untere Katastrophenschutzbehörde* zu unterrichten.

Katastrophe im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu einer Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen. Hierbei gelten dann die einschlägigen Regelungen für den Katastrophenschutz (siehe Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) sowie VwV Stabsarbeit in der jeweils gültigen Fassung).

4.3 ANGABEN ZUM ALARM

Bei der Alarmierung gemäß Ziffer 4.2 sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der meldenden Person/Stelle
- Unfallstelle (genaue Ortsbezeichnung, betroffenes Gewässer)
- Unfallart (Betriebsunfall, Verkehrsunfall unter Beteiligung wassergefährdender Stoffe, undichter Behälter, Fernleitung usw.) und soweit bekannt:
 - Ausmaß der Verunreinigung sowie der Gefahren (Menschen oder Tiere in Gefahr, Brand- und Explosionsgefahr unter Beteiligung wassergefährdender Stoffe, Auslaufen, Verstreuen wassergefährdender Stoffe, gefährdeter Bereich, Gefährdung von Wasserversorgungsanlagen, oberirdischen Gewässern, Grundwasser, Abwasseranlagen)
 - Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, Gefahrnummer (vormals Kemler-Zahl), Stoffnummer (CAS-Nr.)
 - Unfallzeit

Bei der Weiterleitung des Alarms zur informellen Beteiligung überregionaler Stellen gemäß Abb. 1 soll unter dem Stichwort „Gewässer- und Bodenschutzalarm“ die abzugebende Meldung entsprechend der Anlage 2 „Formular Erstmeldung“ des Muster-Alarm- und -Maßnahmenplans erfolgen.

Erforderliche Folgemeldungen (Lageberichte) sollen gemäß Formular in Anlage 3 „Formular Folgemeldung“ des Muster-Alarm- und -Maßnahmenplans erfolgen. Nachfolgende Ergänzungen oder Korrekturen sollten durch Durchstreichung oder farblich und durch Unterstreichung kenntlich gemacht werden.

In den Meldungen ist darauf hinzuweisen, ob dies bereits die abschließende Meldung ist (also auch im Sinne einer Schlussmeldung) oder weitere Folgemeldungen zu erwarten sind.

4.4 ALARMIERUNG NACH ANDEREN VORSCHRIFTEN

Im Donau-, Bodensee- und Rheineinzugsgebiet bestehen Vereinbarungen zur Information der Unterlieger (AEWS Donau – Notfall-Warnsystem im Einzugsgebiet der Donau, Ölalarm- und Einsatzplan Bodensee, Warn- und Alarmplan Rhein). Bei meldewürdigen Ereignissen ist daher wie folgt zu verfahren:

4.4.1 WARN- UND ALARMPPLAN RHEIN (WAP RHEIN)

An dem Warn- und Alarmsystem sind die national oder regional zuständigen Behörden sowie sieben sogenannte Internationale Hauptwarnzentralen (IHWZ) beteiligt. Der internationale Warn- und Alarmplan ergänzt die regionalen und landesinternen Warnpläne.

In Baden-Württemberg ist der internationale Warn- und Alarmplan durch die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Innenministeriums über den Warn- und Alarmplan am Rhein und an seinen Nebenflüssen (Warn- und Alarmplan Rhein)“ vom 10. August 2016 – Az. 5-8931.32 (UM) und Az. 3-1570/437 (IM) – umgesetzt. Diese und der Warn- und Alarmplan Rhein selbst sind in ihrer aktuellen Fassung im Intranet „ZSV der Gewerbeaufsicht“ eingestellt unter:

<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>

Als für Baden-Württemberg zuständige internationale Hauptwarnzentrale R3 sind demgemäß Unfälle, Betriebsstörungen oder illegale Handlungen im Einzugsbereich des Rheins und seiner Nebenflüsse im Land Baden-Württemberg, die möglicherweise zu länderübergreifenden Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Rheins durch wassergefährdende Stoffe führen können, unverzüglich durch die Dienststelle oder Behörde (Polizeidienststelle, untere Wasserbehörde und andere), die über einen entsprechenden Vorfall zuerst Kenntnis erhalten hat, zu melden an das

Polizeipräsidium Einsatz,

Führungs- und Lagezentrum in Göppingen

goeppingen.ppeinsatz.fest.flz@polizei.bwl.de

Telefon: 07161 616-3333, Telefax: 07161 616-3339

Hierbei ist es sinnvoll, die LUBW (rheinalarm@lubw.bwl.de) gleich nachrichtlich mitzubeteiligen, da diese R3 fachlich berät. Grundsätzlich gilt Schnelligkeit vor Vollständigkeit! Fehlende Informationen werden dann zeitnah nachgereicht.

Als Alarmierungsschwellen legt der WAP Rhein Orientierungswerte fest. Der Auszug zeigt die Werte für häufig auftretende Stoffe.

	<i>Emissionen</i> (Verursacher bekannt)	<i>Immissionen</i> (Messung durch RÜS*, Tagesmischprobe)
Organische Stoffe	150 kg Tagesfracht	3,0 µg/l
Pestizide	15 kg Tagesfracht	0,3 µg/l
Arzneimittel	15 kg Tagesfracht	0,3 µg/l

*Rhein-Überwachungsstationen Weil am Rhein, Karlsruhe-Lauterbourg

Nach Eingang der Meldung prüft das Polizeipräsidium Einsatz, ob aufgrund des übermittelten Sachverhalts länderübergreifende Auswirkungen möglich sind. Trifft dies zu, unterrichtet es über das internet-gestützte internationale Warn- und Alarmsystem (Web-IWAP-System) unverzüglich alle unterhalb der Verunreinigungsstelle liegenden internationalen Hauptwarnzentralen am Rhein.

In Baden-Württemberg sorgt das Polizeipräsidium Einsatz außerdem dafür, dass auch diejenigen Regierungspräsidien und unteren Wasser-

behörden unterrichtet werden, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich von der gemeldeten Gewässerverunreinigung voraussichtlich ebenfalls betroffen sein wird.

4.4.2 AEWS DONAU

Gemäß Artikel 16 des Donauschutzübereinkommens sorgen die 13 Vertragsstaaten für die Einrichtung eines koordinierten oder gemeinsamen Warn- und Alarmsystems (International Danube Accident Emergency Warning System – AEWS-Donau) für außergewöhnliche Gewässerverschmutzungen im Donaeinzugsgebiet.

Mit Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22. Dezember 2016, Az. 52/5-8931.33-6/AEWS Donau ist die Alarmierung der zuständigen Stellen in Bayern und Baden-Württemberg bei einer außergewöhnlichen Gewässerverschmutzung im baden-württembergischen Donaeinzugsgebiet geregelt. Die Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg haben die in den jeweiligen Regierungsbezirken betroffenen Landkreise gebeten, ebenfalls nach diesen Regelungen zu verfahren.

Die davon betroffenen Stadt- und Landkreise sind in Abbildung 2 auf Seite 16 dargestellt.

Im Falle einer zu besorgenden oder bereits eingetretenen Gewässerverunreinigung ermittelt die zuständige untere Wasserbehörde, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Der Schwellenwert wird als WRI (Water Risk Index) angegeben. Das Merkblatt „Prüfung AEWS-Melderelevanz“ zeigt für verschiedene Szenarien die Ermittlung des Schwellenwerts auf.

Die untere Wasserbehörde entscheidet, ob das Ereignis an Bayern gemeldet werden muss. Eine Verständigung der ILS Donau erfolgt ab WRI 2.

Das zuständige Landratsamt/Stadtkreis meldet AEWS-relevante Ereignisse gemäß Meldeformular „(Sofort-)Lagemeldung – Gewässerverunreinigung“ an den dort genannten AEWS-Verteiler. Sämtliche genannten Unterlagen sind im Intranet der ZSV eingestellt unter: <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>

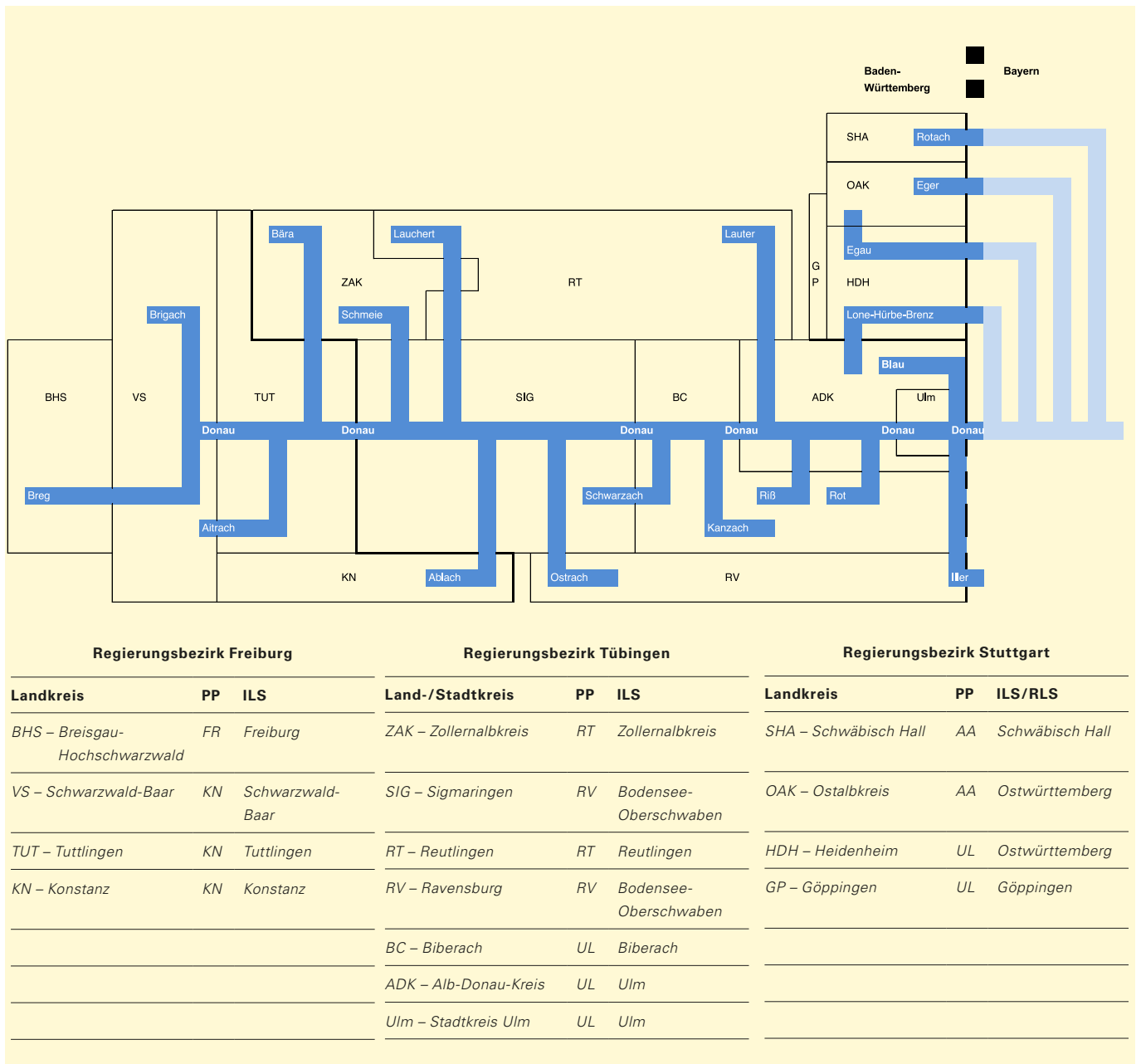


Abb. 2: Baden-württembergisches AEWS – Donaeinzugsgebiet mit den betroffenen Regierungsbezirken, Kreisverwaltungen, Polizeipräsidien (PP) und Integrierten Leitstellen (ILS)

4.4.3 INTERNATIONALER ALARM- UND EINSATZPLAN DER SCHADENSABWEHR BODENSEE

Im Bodenseeeinzugsgebiet bestehen Vereinbarungen zur Information der Anlieger bei Verunreinigungen. Hierbei ist nach den Regelungen des Internationalen Alarm- und Einsatzplans zu verfahren. Soweit Auswirkungen auf den Bodensee durch wassergefährdende Stoffe möglich sind, ist mit dem jeweils zutreffenden Formular (inter-

nationale Information (I), internationaler Voralarm (V) oder internationaler Alarm (A)) zu informieren. Der Internationale Alarm- und Einsatzplan der Schadensabwehr Bodensee ist im Intranet „ZSV der Gewerbeaufsicht“ eingestellt unter:

<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>

5 Maßnahmen

5.1 ALLGEMEINES SOWIE GRUNDSÄTZE ZU VERWALTUNGS-RECHTLICHEN ANORDNUNGEN

Fallspezifisch ist zu entscheiden, welche Maßnahmen sofort durchgeführt werden müssen (Sofortmaßnahmen) und welche bis zur regulären Dienst-/Arbeitszeit zurückgestellt werden können (Folgemaßnahmen).

Sofortmaßnahmen haben die Gefahrenabwehr, Sicherung der Unfallstelle bis zur Schadensbeseitigung, Schadensbegrenzung, Information von Betroffenen und Dokumentation zum Ziel. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr über die Wahl der Sofortmaßnahmen selbst entscheidet. Behördlicherseits sollten nach Möglichkeit nur die Ziele der Maßnahmen vorgegeben werden.

In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Pflichtige (Störer) geeignete Sachverständige, die zum Beispiel vonseiten seiner Versicherung gestellt werden, und Fachfirmen mit der Schadensabwicklung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde beauftragt. Insbesondere, wenn keine Sachverständigen beteiligt und vor Ort sind, legt der Behördenvertreter in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung fest.

Üblicherweise läuft die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen auf dem Schriftverkehr wie folgt ab:

Anhörung des Störers → Anordnung der Maßnahme → Anordnung des Sofortvollzugs oder Abwarten, bis Anordnung bestandskräftig → Androhung von Zwangsmittel → Festsetzung des Zwangsmittels → Durchsetzung

Dies bedeutet, dass im normalen Verwaltungsverfahren die Anordnung vor einer Ersatzmaßnahme, welche vorher schriftlich angedroht wurde, entweder bestandskräftig oder der Sofortvollzug angeordnet sein muss.

Dieses formale und langwierige Verfahren ist bei Öl- und Chemikalienunfällen für alle Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen und bei denen *Gefahr im Verzug* besteht, nicht möglich. Aus diesen Gründen kann bei Gefahr im Verzug sowohl auf Bestandskraft und Sofortvollzug als auch auf die Androhung verzichtet werden, wenn

die Abwehr einer Gefahr, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht oder gestört wird, dies erfordert (vergl. § 21 LVwVG).

Gefahr im Verzug besteht demnach, wenn ohne sofortiges Eingreifen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten würde. In diesem Fall kommen folgende Anordnungen in Betracht:

1. *Mündliche Anordnung einer Maßnahme und der Ersatzvornahme gegen Störer:*

Wenn sich bei Gefahr im Verzug der Störer nach der mündlichen Anordnung weigert, die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, ordnet die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde ihm gegenüber mündlich die Ersatzvornahme an und erteilt sofort selbst den entsprechenden Auftrag. Die Rechnung des Beauftragten (z. B. Feuerwehr oder Bauunternehmer) ist an die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde zu richten.

2. *Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde oder einen von dieser beauftragten Dritten:*

Sofern kein Störer in Anspruch genommen werden kann, kommt es zur sogenannten unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme. Dies bedeutet, dass die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde selbst den Auftrag erteilt, zum Beispiel ölverunreinigtes Erdreich auszuheben und gegebenenfalls zwischenzulagern, ohne vorher gegenüber einem Störer etwas anzuordnen.

3. *Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Personen:*

Es ist grundsätzlich denkbar, dass auch Maßnahmen gegen am Unfall unbeteiligte Personen eingeleitet werden müssen, wenn auf andere Art und Weise eine akute Gefahr nicht abgewehrt werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Grundstück mit einem Bagger überquert werden muss, um von einem verunreinigten Grundstück den Boden auszuheben. Weigert sich der unbeteiligte Eigentümer, sein Grundstück überfahren zu lassen, muss ihm gegenüber mündlich angeordnet werden, dass er das Überfahren zu dulden hat.

Weiter ist auch denkbar, dass in einem Fall zur Gefahrenabwehr ein fremdes Fahrzeug, zum Beispiel ein Bagger von einer benachbarten Baustelle, benötigt wird, der Baggerführer dieser Verwendung aber nicht zustimmt. Dann ist gegenüber dem Baggerführer anzuordnen, dass er die Maßnahme durchführen muss, wenn auf andere Art und Weise die Gefahr nicht ausreichend schnell und effektiv beseitigt werden kann. Der in Anspruch genommene Nicht-Störer ist selbstverständlich im Nachhinein zu entschädigen.

5.2 UNBESTIMMTE LAGE

Kann nicht sofort mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein austretender Stoff tatsächlich eine Gefahr für die Gewässer und den Boden darstellt, so sind – bis zu der unverzüglich herbeizuführenden Klärung dieser Frage – unaufschiebbar erscheinende Sofortmaßnahmen zu treffen.

5.3 MASSNAHMENADRESSAT / STÖRER

Die vor Ort zu treffenden Maßnahmen sind grundsätzlich gegenüber den in den §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen (Störer) zu treffen. Unbeteiligte Personen können nur unter den Voraussetzungen des § 9 PolG in Anspruch genommen werden (vgl. auch §§ 30 und 31 Feuerwehrgesetz). Ist der Störer nicht bekannt oder nicht in der Lage, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, so müssen die Maßnahmen – da meist Eile geboten ist – in der Regel im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 8 Abs. 1 PolG) ausgeführt werden. Ist der Störer bekannt, aber nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand rechtzeitig zu beseitigen, so müssen die Maßnahmen – da meist Eile geboten ist – in der Regel im Wege der Ersatzvornahme (§ 63 Abs. 1 PolG i.V.m. § 25 L VwVG) ausgeführt werden. Diese setzt eine Anordnung des Sofortvollzugs und Androhung der Ersatzvornahme voraus.

Vorgehen in der Praxis

Als Grundsatz gilt: Es ist, soweit möglich, immer ein Störer in Anspruch zu nehmen.

Wenn zur Abwehr von Gefahren für den Boden, das Oberflächen- oder Grundwasser beziehungsweise zur Eindämmung oder Beseitigung von bereits eingetretenen Verunreinigungen feststeht,

welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist festzulegen, *wer* diese Maßnahmen durchführen oder auf dessen Kosten in Auftrag geben soll.

Grundsätzlich werden zwei verschiedene Störer unterschieden:

a) *Verhaltensstörer:*

Verhaltensstörer ist derjenige, welcher den Unfall verursacht hat. Es reicht hierbei aus, dass er ihn mitverursacht hat. Verhaltensstörer ist bei einem Gewerbebetrieb nicht nur derjenige, der selbst handelt, sondern auch der Inhaber des Betriebs, also zum Beispiel neben dem Fahrer eines Tankwagens auch der Firmeninhaber als sein Arbeitgeber.

b) *Zustandsstörer*

Zustandsstörer ist der Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, also beispielsweise der Mieter oder Pächter einer Sache, von der die Störung ausgeht. Dies kann ein Grundstück sein, auf dem Öl ausgelaufen ist, aber auch ein Heizöltank, aus dem Öl ausläuft.

c) *Störerauswahl*

Als erstes ist zu prüfen, ob ein Störer überhaupt erreichbar ist (Unfallverursacher/dessen Chef oder der Eigentümer/Mieter). Sofern mehrere Störer herangezogen werden können, ist zu prüfen, welcher die geforderte Maßnahme schneller und effektiver durchführen oder durchführen lassen kann (→ schnelle und effektive Gefahrenabwehr).

Zunächst muss entschieden werden, welcher Störer in Anspruch genommen werden soll. Nach dem Verursacherprinzip im Umweltschutz ist üblicherweise zunächst der Verhaltensstörer zu favorisieren. Der Verhaltensstörer scheidet jedoch aus, wenn

- er noch unbekannt ist,
- nicht am Schadensort,
- nicht erreichbar oder
- bekanntlich finanziell nicht leistungsfähig ist.

Weiter scheidet dieser auch aus, wenn er zum Beispiel als Fahrer nicht entscheiden darf, ob der Betrieb, für den er arbeitet, die Maßnahmen in Auftrag gibt, und sein Chef nicht erreichbar ist.

Im Weiteren sollte nun geprüft werden, ob der Eigentümer beziehungsweise Mieter erreichbar und leistungsfähig ist. Ist der Eigentümer ausschließlich Opfer des Unfalls, wäre eine Anordnung ihm gegenüber in der Regel unverhältnismäßig. Der Eigentümer ist allerdings kein bloßes Opfer, wenn er das Grundstück an den Verhaltensstörer vermietet hat und daher damit rechnen muss, dass auf dem Grundstück etwas passieren kann.

Wenn weder der Verhaltensstörer noch der Eigentümer/Mieter in Anspruch genommen werden können, kommt es zur unmittelbaren Ausführung der Maßnahmen durch die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde.

Über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen ist ein Aktenvermerk zu erstellen. Dazu kann das „Erfassungsformular/Dokumentation Schadensfall“ (siehe Anlage) genutzt werden. Mündliche Anordnungen sind schriftlich zu bestätigen, wenn der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 LVwVfG). Unabhängig davon wird empfohlen, den Störer (beziehungsweise dessen Versicherung) über den Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen und die Kostentragungspflicht schriftlich zu informieren.

5.4 SOFORTMASSNAHMEN

Als Sofortmaßnahmen sind diejenigen Maßnahmen einzuleiten, die aufgrund des vorhandenen Kenntnisstandes zur Abwendung von Gefahren erforderlich und geeignet sind.

Die Feuerwehr wird daher in der Regel zur Einleitung von Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr, Sicherung, weiteres Auslaufen verhindern, Schadensbegrenzung) herangezogen, sofern die Ortspolizeibehörde Sofortmaßnahmen nicht mit eigenen Bediensteten (z. B. Mitarbeitern des Baubetriebshofs) durchführen kann. Die Polizei wirkt dabei mit – unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben (Abspernung, Sicherung der Unfallstelle und Ähnliches).

Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens sind insbesondere:

- Feststellen von Art, Gefährlichkeit und Menge des Stoffes
- Feststellen des gefährdeten Bereichs (Messen, Nachweisen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

- Warnung und Information der Bevölkerung sowie Absichern, gegebenenfalls vorläufiges Absperren der Unfallstelle
- Abdichten schadhafter Behälter und Leckagen
- Umfüllen aus beschädigten Behältern
- Verhindern des Eindringens wassergefährdender Stoffe in den Boden, das Grundwasser, oberirdische Gewässer und Abwasseranlagen
- Auffangen wassergefährdender Stoffe
- Aufbringen und Aufnehmen von Streu-, Saug- und Dämmmitteln (nicht aber die vollständige Straßenreinigung)
- Auffangen der in Gewässer gelangten wassergefährdenden Stoffe, zum Beispiel durch Ölsperren
- Verhindern der weiteren Ausbreitung unter Einsatz von Sonderfahrzeugen, Geräten und Hilfsmitteln
- Abtragen und Zwischenlagern von verunreinigtem Erdreich

Sofortmaßnahme im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen ist die unverzügliche Benachrichtigung des Wasserversorgungsunternehmens und der unteren Trinkwasserüberwachungsbehörde sowie des Gesundheitsamts. Die untere Trinkwasserüberwachungsbehörde veranlasst, dass die Wasserversorgungsunternehmen die ihnen obliegenden Maßnahmen gemäß Maßnahmenplan (nach Trinkwasserverordnung) treffen.

In Betracht kommen insbesondere:

- Abtrennen des gefährdeten Bereichs beziehungsweise Umstellen der Wasserversorgung auf eine andere Gewinnung
- Herstellen einer Trinkwasserersatzversorgung
- Bereitstellen von fahrbaren Trinkwasseraufbereitungsanlagen
- Kontrolle benachbarter Trinkwasserversorgungsanlagen auf Verschmutzung

Bei besonderen Gefährdungen kommt darüber hinaus in Betracht, die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Warnung der Bevölkerung vor drohender Gefahr und der Absperrung eines gefährdeten Gebietes zu unterstützen.

Weitere Sofortmaßnahmen können sein:

- Das sofortige Ausschalten von nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen, Schweiß- und Brenngeräten oder das Erteilen eines Rauchverbots wegen der Brand- und Explosionsgefahr
- Bekämpfungsmaßnahmen im Bohr- und Förderbetrieb, zum Beispiel Blowout-Bekämpfung, Totpumpen, Aufbau von Hilfsabsperungen, Entlastungsbohrungen, Zementationen, Sprengungen

Diese Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und, sofern es nicht rechtzeitig tätig werden kann, nur unter Mitwirkung der jeweiligen für die technische Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen getroffen werden. Das gleiche gilt bei Bränden im Hinblick auf die Gefahr einer Zerstörung von Absperrvorrichtungen.

Die Reihenfolge der Maßnahmen ergibt sich aus der jeweiligen Unfalllage. Weitere Maßnahmen gehören in der Regel zur Folgebe-seitigung und nicht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

5.5 KURZE CHECKLISTE FÜR EIN RECHTLICH KORREKTES VORGEHEN BEI UNFÄLLEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

1. Welche Maßnahmen sind unbedingt sofort durchzuführen, welche können aufgeschoben werden?
2. Welche Störer sind erreichbar und leistungsfähig? Verhaltensstörer (Verursacher)? Zustandsstörer (Eigentümer)?
Beim Eigentümer prüfen, ob er nicht nur Opfer ist.
→ *Auswahl* des Störers, der in Anspruch genommen werden soll.
3. Ausgewählten Störer auffordern, die Maßnahmen in die Wege zu leiten.
4. Wenn er sich weigert, mündlich anordnen, kurz begründen, warum gerade er herangezogen wird.
Rechtsgrundlage Gewässer: § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. i. V. mit § 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 WG
Rechtsgrundlage Boden: § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz

5. Wenn er sich weiterhin weigert, erklären, dass dann die Ersatzvornahme angeordnet wird, also die Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde den Auftrag erteilt und die entstehenden Kosten von ihm per Kostenheranziehungsbescheid einfordern wird. Weigert er sich weiterhin, Auftrag erteilen.
Rechtsgrundlage: §§ 21, 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
6. Wenn kein Störer in Anspruch genommen werden kann, unauf-schiebbare Maßnahmen selbst in Auftrag geben (→ unmittelbare Ausführung einer Maßnahme).
Rechtsgrundlage: § 8 Polizeigesetz
7. Wenn für die Abwehr einer akuten Gefahr Unbeteiligte selbst oder ihr Eigentum in Anspruch genommen werden müssen, diesen gegenüber die entsprechende Anordnung treffen, sie kurz begründen und ihnen Entschädigung in Aussicht stellen.
Rechtsgrundlage: § 9 Polizeigesetz

5.6 MASSNAHMEN IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH ANDERER HOHEITSTRÄGER UND DER DB NETZ AG

Die vorstehenden Maßnahmen gelten auch für Unfälle mit Schadstoffen auf dem Gelände der DB Netz AG, Betriebsgeländen, die unter Bergaufsicht stehen, Bundeswasserstraßen und bei Unfällen mit Schadstoffen, bei denen die Bundeswehr beteiligt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

DB Netz AG

Bei einem Schadstoffunfall auf dem Gelände der DB Netz AG benachrichtigt die integrierte Leitstelle die Notfallleitstelle der Deutschen Bahn AG. Diese verständigt den sogenannten Notfallmanager, der die Einsatzkräfte vor Ort zu bahnspezifischen Angelegenheit berät. Hierzu zählt, für den Schutz der Einsatzkräfte im Bereich von Gleisanlagen zu sorgen (z. B. mögliche Erdung der Oberleitung). Weitere Aufgaben bestehen darin, einen Hilfeleistungseinsatz in Abstimmung mit dem Einsatzleiter bahnsseitig zu koordinieren sowie bahnsseitig erforderliche Maßnahmen zu veranlassen und sicherzustellen.

Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Wasserrechts gelten auch für die Deutsche Netz AG, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die im Einzelfall kollidierenden öffentlichen Interessen gegeneinander

abzuwägen sind (BVerw GE 29.52). In diesem Rahmen kann die Deutsche Netz AG Adressat solcher Ordnungsverfügungen sein, welche ihre Tätigkeit im Rahmen des § 38 BbG unberührt lassen.

Bei der Aufstellung des Alarm- und Maßnahmenplanes empfiehlt es sich, umweltrelevante Bahnanlagen (z. B. Umschlageneinrichtungen, Güterbahnhöfe), zu berücksichtigen. Die Deutsche Netz AG hat für ihren Zuständigkeitsbereich spezielle Alarm- und Einsatzpläne erarbeitet. Zur Abstimmung ist Kontakt mit der jeweils zuständigen Niederlassung aufzunehmen.

Bergbaugebiete

Bei Unfällen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist unverzüglich mit dem zuständigen Regierungspräsidium Freiburg, LGRB Landesbergdirektion (Referat 97), Kontakt aufzunehmen.

Bundeswasserstraßen

Bei Maßnahmen im Bereich von Bundeswasserstraßen ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu informieren (<https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/gdws/anfahrt-adressen/wsae/wsae-node.html>) und die/der zuständige Wasserschutzpolizeistation/-posten (<https://www.elwis.de/DE/Service/Adressen/Wasserschutzpolizei/Baden-Wuerttemberg.pdf?blob=publicationFile&v=4>).

Bundeswehr

Bei einem Unfall mit Schadstoffen, an dem die Bundeswehr beteiligt ist, ist mit der obersten Dienststelle in Baden-Württemberg (Landeskommando) und den zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentren in Veitshöchheim (Bereich Hardheim, Walldürn) und Bruchsal (Bereich Mosbach, Neckarzimmern) unverzüglich Verbindung aufzunehmen (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/organisation-iud/bundeswehr-dienstleistungszentren>).

Bei Gefahr im Verzug sind außerdem die militärischen Kommandostellen auf regionaler und örtlicher Ebene (z. B. Standortkommandeur) zur Unterstützung bei der Gefahrenbeseitigung und Hilfeleistung einzuschalten. Auch die Abschätzung der Gefahrenlage bedarf der Abstimmung mit der Bundeswehr.

Ausländische Streitkräfte

Die Vorschriften des NATO-Truppenstatus des Zusatzabkommens NATO-Truppenstatut sowie andere zwischenstaatliche Verträge und Vereinbarungen bleiben von diesen Regeln unberührt. Hoheitliche Maßnahmen können gegen ausländische Streitkräfte nicht getroffen werden. Da weder die US-Streitkräfte noch die Bundesrepublik Deutschland als Anordnungsadressat für Maßnahmen in Frage kommen, muss die zuständige Behörde selbst für die Durchführung der Folgenbeseitigung sorgen. Dabei ist bei der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion und der zuständigen örtlichen Stelle der US-Streitkräfte zu klären, ob diese selbst zur Schadensbeseitigung in der Lage sind. Erforderlichenfalls ist bei diesen Stellen auch die Erlaubnis zum Betreten der Unfallstelle einzuholen. Bei Beteiligung von ausländischen Streitkräften an einem Unfall sind insbesondere die Verbindungsämter der Streitkräfte zu benachrichtigen.

5.7 GEWÄSSERAUFSICHTLICHE FOLGEMASSNAHMEN

Die Maßnahmen der Folgenbeseitigung nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind vom Landratsamt oder Stadtkreis als untere Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde anzuordnen. Werden die Maßnahmen im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 8 Abs. 1 des PolG) durchgeführt, ist in erster Linie auf vorhandenes Material und Personal der Verwaltungen sowie auf gemeindliche und kreiseigene Einrichtungen (Bauhöfe) zurückzugreifen. Ergänzend hierzu sind Privatunternehmer, die über entsprechende Geräte und Transportmittel verfügen, heranzuziehen.

Als weitere gewässeraufsichtliche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Beseitigen des verunreinigten Erdreichs, Wassers, Öl- oder Chemikalienbinders und Abtransport auf geeignete Zwischenlagerflächen. Geeignete Zwischenlagerflächen sind solche, auf denen auch bei längerer Lagerzeit eine Gefährdung für das Grundwasser oder oberirdische Gewässer nicht zu befürchten ist.
- Herstellung von Absenktrichtern (Abfangen des versickerten Öls), Herstellen und Betreiben von Abwehr- und Grundwasserbeobachtungsbrunnen
- Herbeischaffen von weiterem Behälterraum
- Bereitstellen von fahrbaren Aufbereitungsanlagen

- Bei Arbeiten, die sich in die Nacht ausdehnen, rechtzeitig für Beleuchtung sorgen
 - Abbrennen brennbarer Flüssigkeiten, wenn keine brandschutzmäßigen Bedenken bestehen. Diese Maßnahme darf nur unter Aufsicht der Feuerwehr durchgeführt werden.
 - Ist die Ursache zum Beispiel von Ölverschmutzungen nicht bekannt, so sind unter Umständen die in der Nachbarschaft befindlichen Öltanks zu überprüfen und gegebenenfalls durch den TÜV unter Einbeziehung von Zu- und Rücklaufleitungen überprüfen zu lassen.
- d) Gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit oder zur Unterstützung der Polizei bei Beweissicherung:
- Sicherstellung von Proben der ausgelaufenen Flüssigkeit und des verunreinigten oder gefährdeten Wassers und Bodens veranlassen
 - Sammeln von beweiskräftigen Belegen
 - Feststellung der Augenzeugen

5.9 KOSTEN

5.9.1 KOSTENPFLICHTIGER

Für Maßnahmen im Rahmen der Folgenbeseitigung werden in der Regel folgende Gerätschaften und Transportmittel benötigt:

- Tankwagen oder sonstiger Tankleerraum zum Umfüllen des wassergefährdenden Stoffes
- Zugmaschinen oder Hebefahrzeuge zum Aufrichten umgestürzter Tankwagen
- Bagger oder sonstige Fördergeräte zum Ausheben verschmutzten Erdreichs
- Flüssigkeitsundurchlässige Behälter (Mulden), Kunststoffplanen als Unterlagen zum Lagern des verschmutzten Erdreichs oder als Abdeckung beim Transport und bei der Lagerung sowie Lastkraftwagen zum Abtransport verschmutzten Erdreichs
- Bohrgeräte oder Schürfgeräte zur Feststellung der Eindringungstiefe des wassergefährdenden Stoffes
- Wasserfahrzeuge und Baugeräte zur Errichtung von Ölsperren in Gewässern

5.8 DOKUMENTATION

Die Dokumentation ist von der unteren Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde und, soweit für die Strafverfolgung erforderlich, vom Polizeivollzugsdienst vorzunehmen. Sie ist notwendig, da der Verursacher zum Ersatz der Kosten heranzuziehen ist (§§ 6, 7, 8 Abs. 2 PolG, § 75 Abs. 2 WG).

Zur Dokumentation gehören:

- a) Anfertigen von Lageskizzen und fotografischen Aufnahmen
- b) Benachrichtigung der für den Schaden verantwortlichen Personen, Firmen und Versicherungen
- c) Dokumentation des Verwaltungshandelns

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Störer und jeder, der die Amtshandlung sonst veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird, zu tragen. Soweit kein Kostenpflichtiger zum Kostenersatz herangezogen werden kann, fallen diese als mittelbare Polizeikosten dem Träger nach § 127 Abs. 1 und 2 PolG zur Last.

Soweit das Landratsamt beziehungsweise der Stadtkreis als untere Wasser- respektive Bodenschutzbehörde Maßnahmen veranlasst hat, gilt § 52 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO). Auf den Erlass des Innenministeriums über die sächlichen Kosten des Landratsamts oder Stadtkreises als untere Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde vom 29. April 1980 (GABl. S.342) wird hingewiesen. Eine angemessene Zeit im Sinne der Nummer 3 jenes Erlasses ist in der Regel dann verstrichen, wenn das Widerspruchsverfahren gegen den Kostenbescheid abgeschlossen ist.

5.9.2 KOSTEN FÜR FEUERWEHREINSÄTZE

Wird die Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 FwG tätig, sind die Einsätze grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände des § 34 Abs. 1 S. 2 FwG liegt vor. Bei Einsätzen im Rahmen der Amtshilfe trägt zunächst die untere Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde bei Sofortmaßnahmen die Auslagen und im Weiteren auch die Kosten der Feuerwehreinsätze für Maßnahmen des Gewässer- und Bodenschutzes, welche vom Träger der Feuerwehr, die Amtshilfe leistet, in Rechnung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feuerwehren gegenüber den unteren Wasserbehörden ihre Kosten nicht auf der Grundlage der örtlichen Feuerwehr-Kostensatzungen der Gemeinden geltend machen können. Erstattungsfähig im Rahmen der Amtshilfe sind nur die Auslagen der jeweiligen

Gemeinde und deren Feuerwehr gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 LVwVfG. Auslagen sind diejenigen Aufwendungen, die aus Anlass der Amtshilfe entstanden sind und die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand (allgemeine Personal- und Sachkosten, die auch ohne die Amtshilfeleistung bestanden hätten) hinausgehen und damit den Haushalt besonders belasten. Da die örtlichen Feuerwehr-Kosten-Satzungen der Gemeinden jedoch auch den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen allgemeinen Verwaltungsaufwand (anteilig) berücksichtigen, kann bei der Erstattung der Amtshilfekosten nicht nach den in den Feuerwehr-Kosten-Satzungen enthaltenen Pauschalsätzen abgerechnet werden. Anschließend leitet die untere Wasser- oder Bodenschutzbehörde die Feuerwehrkosten an den Kostenpflichtigen (Störer) mittels Kostenheranziehungsbescheid weiter.

In der Praxis ist nach Absprache mit der Feuerwehr oft auch eine pragmatische Herangehensweise zielführend, indem die Feuerwehr die Kosten direkt dem Störer in Rechnung stellt. Sollte dieser die Rechnung nicht begleichen, müssen die Kosten zunächst von der unteren Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde, wie oben beschrieben, getragen werden.

Zu den Kosten des Feuerwehreinsatzes können auch Schadenersatzleistungen zählen. Werden solche Ansprüche gegen den Träger der Feuerwehr geltend gemacht, ist die zuständige Stelle unverzüglich hiervon zu unterrichten. Zahlungen an den Geschädigten oder eine sonstige Anerkennung des Schadens dem Grunde oder der Höhe nach dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen.

5.9.3 KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER POLIZEI

Die Kosten für Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug von der Ortpolizeibehörde oder dem Polizeivollzugsdienst angeordnet werden, fallen in der Regel diesen Behörden zur Last. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung sind von diesen Behörden gegenüber dem Kostenschuldner geltend zu machen. Nur wenn die vorläufige Maßnahme in einer von der zuständigen Wasser- beziehungsweise Bodenschutzbehörde angeordneten Gesamtmaßnahme aufgehen sollte, kommt in Betracht, dass das Landratsamt oder der Stadtkreis sämtliche entstandene Kosten beim Kostenpflichtigen erhebt. Für die Kosten, die im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen anfallen, gelten die strafprozessrechtlichen Vorschriften.

5.10 WEITERE FOLGEMASSNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT

Zu den Aufgaben der Straßenbaubehörden gehört es, soweit der Verursacher nicht rechtzeitig tätig wird oder tätig werden kann,

- die durch Unfälle verursachten Verschmutzungen öffentlicher Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu beseitigen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
- die durch einen Unfall an Straßen entstandenen Schäden zu beheben.

Werden hierbei Ölsuren auf Verkehrsflächen nur mit Ölbinder beseitigt, ist die Bekanntmachung des BMI vom 1. April 1985 (GMBL S.339) – Anlage 4 – zu beachten. Ob die Nachreinigung nach Nummer 3.3 der Bekanntmachung durchgeführt wird, ist im Einzelfall vom Straßenmeister oder dem entsprechenden Beauftragten der Gemeinde vor Ort zu entscheiden. Eine Nachreinigung kann unterbleiben, wenn zusätzlich oder an Stelle von Ölbindern Mittel verwendet werden, für die eine Prüfbescheinigung gemäß der Bekanntmachung des BMU vom 7. Juni 1991 (GMBL S. 681) erteilt ist.

6 Szenarien

6.1 ÖLUNFÄLLE

Statistisch gesehen sind sogenannte Ölunfälle die häufigsten Schadensereignisse. Hierzu zählen aber nicht kleinere Verschmutzungen öffentlicher Straßen durch ausgelaufene Kraftstoffe oder Ölsuren. Exemplarisch sind für Ölunfälle in den unten aufgeführten Fallvarianten die zu treffenden Maßnahmen stichwortartig benannt. Die meisten gelten auch bei Unfällen mit anderen wassergefährdenden Stoffen, sind dann jedoch im Einzelfall zu prüfen und anzupassen.

Variante A: Schadensfall auf Verkehrsflächen

Maßnahme	Feuerwehr (Sofortmaßnahmen)	Polizei- vollzugs- dienst	Straßenmeisterei (Landkreis, Bund) oder Bauhof Ge- meinde, ggf. Privat-Firma	Untere Wasserbehörde (UWB) bzw. Bodenschutzbehörde (UBB) (Folgemaßnahmen)		
				Durchführung	ggf. Anordnung	Info/ Alarmierung
Sicherung und Information						
Unfallstelle absichern	●	●	●			
Explosionsgefahr bei Feuerwehr abfragen bzw. prüfen	●				(●)	
Ggf. Information Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber (Gemeinde)						●
Dokumentation (z. B. Bilder)				●		
Beweissicherung, inkl. qualifizierter Probenahme		●		(●)	●	
Schadensbegrenzung						
Weiteres Auslaufen verhindern:	●					
– Leckstellen abdichten	●					
– Auslaufende Flüssigkeit auffangen	●					
– Restinhalt umpumpen	●		●			
Abplanen (z. B. bei Regen oder Folgemaßnahmen mit zeitlichem Versatz)	●					
Blasen in Kanal setzen	●					
Vorhandene Kanaleinläufe abdecken	●					
Bei Erfordernis Kläranlage benachrichtigen						●
Bei Verbindungen zu Mischkanalisation: Kläranlage benachrichtigen (Abfrage bei Gemeinde oder Wasserbehörde)						●
Straßengrabenränder mit Ölbinder-Sperren sichern	●		●			
Sofern Eintritt in den Boden durch wasserdurchlässige Beläge möglich ggf. Untersuchungen bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch UBB veranlassen (*ggf. auch durch Straßenbauverwaltung, da auch Schäden an der Straße)					●*	
Sanierung						
Aufnehmen des ausgetretenen Stoffs	●		●			
Ölbinder auf ölverunreinigte Straße aufbringen	●		●			
Zusammenkehren des ölgetränkten Ölbinders und fachgerecht entsorgen	●		●			
Kanal spülen			●			
Nachreinigung der Straßenoberfläche und der Straßenränder durch eine dafür zugelassene Reinigungsfirma oder durch ein geeignetes Reinigungsfahrzeug der Straßenmeisterei (ein Abspritzen der Straßenoberfläche durch die Feuerwehr ist nicht zulässig)			●			
Wiederfreigabe der gereinigten Verkehrsfläche nur durch Polizei, Straßenmeisterei oder sonst zuständige Stellen		●	(●)			
Bei wasserdurchlässigen Belägen ggf. Ausbaggern des överschmutzten Erdreiches und fachgerecht zwischenlagern/entsorgen			●		●	

● – hauptverantwortlich; (●) – mitwirkend

Variante B: Schadensfall auf unbefestigtem Gelände

Maßnahme	Feuerwehr (Sofortmaßnahmen)	Polizei- vollzugs- dienst	Straßenmeisterei (Landkreis, Bund) oder Bauhof Gemeinde, ggf. Privat-Firma	Untere Wasserbehörde (UWB) bzw. Bodenschutzbehörde (UBB) (Folgendermaßnahmen)		
				Durchführung	ggf. Anordnung	Info/ Alarmierung
Sicherung und Information						
Unfallstelle absichern	●	●	●			
Explosionsgefahr bei Feuerwehr abfragen bzw. prüfen	●				(●)	
Bei Schadensfall im Einzugsbereich von Wasserversorgungsunternehmen: Information an das Wasserversorgungsunternehmen und die unteren Trinkwasserüberwachungsbehörden						●
Dokumentation (z. B. Bilder, qualifizierte Probenahme von Bodenproben gem. Anhang 1 BBodSchV durch UBB veranlassen)				●		
Beweissicherung		●			(●)	
Schadensbegrenzung						
Behälter nach Möglichkeit auf befestigten Untergrund bringen	●					
Auslaufende Flüssigkeit unterbinden bzw. auffangen, z. B.:	●					
– Auslaufende Stelle z. B. mit einem provisorischen Stopfen verschließen	●					
– Behälter wenn möglich drehen, so dass nichts mehr auslaufen kann	●					
– Auffangwanne	●					
– Plane unter den Behälter ziehen	●					
– Erdwälle, Ölbinderwälle errichten	●					
Ggf. Untersuchungen bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderungen durch UBB veranlassen					●	
Sanierung						
Aufnehmen des ausgetretenen Stoffes			●			
Ölbinder auftragen und mit Schaufeln einpressen			●			
Gesättigten Ölbinder abtragen und fachgerecht entsorgen			●			
Ggf. Ausbaggern des ölverschmutzten Erdreiches und fachgerecht zwischenlagern/entsorgen			●		●	
Mögliche Folgendermaßnahmen (Maßnahme fällt i. d. R. in den Bereich der nachfolgenden Sachbearbeitung) z. B. Herstellen und Betreiben von Abwehr- und Grundwasserbeobachtungsbrunnen, weitere Bodenuntersuchungen					●	
● – hauptverantwortlich; (●) – mitwirkend						

Variante C: Schadensfall im Bereich eines Oberflächengewässers

Maßnahme	Feuerwehr (Sofortmaßnahmen)	Polizei- vollzugs- dienst	Straßenmeisterei (Landkreis, Bund) oder Bauhof Gemeinde, ggf. Privat-Firma	Untere Wasserbehörde (UWB) bzw. Bodenschutzbehörde (UBB)		
				Durchführung	ggf. Anordnung	Info/ Alarmierung
Sicherung und Information						
Unfallstelle absichern		●				
Explosionsgefahr bei Feuerwehr abfragen bzw. prüfen	●				(●)	
Ggf. Information an Gewässerbenutzer:						●
Wasserversorgungsunternehmen und untere Trinkwasserüberwachungsbehörde, wenn Gewässer Wasserschutzgebiet tangiert oder der Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung dient						●
Fischpächter (Abfrage bei Fischereibehörde und Gemeinde)		●				●
Fischereibehörde, Fischereiaufseher (VwV FischG, Alarmplan Fischsterben)		●				●
Betreiber von Wasserkraftanlagen						●
Industrieunternehmen mit Kühlwasserentnahme						●
Landwirte mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern						●
Dokumentation (z. B. Bilder)				●		
Beweissicherung (u.a. qualifizierte Probenahme (Wasser; ggf. Fische) durch Polizei (Organisationseinheit Gewerbe und Umwelt)		●			(●)	
Schadensbegrenzung						
Weiteres Auslaufen verhindern:	●					
– Leckstellen abdichten	●					
– Restinhalt umpumpen	●					
Errichten einer Ölsperre/Schwimmsperre/Schlängel	●					
Z. B. Holzbalken, Feuerwehrschauch, Vliessperre	●					
Ggf. Untersuchungen bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch UBB veranlassen						●
Sanierung						
Aufbringen von Ölbindemitteln und fachgerechte Entsorgung	●					
Öl mit Skimmern absaugen (Maßnahme fällt i. d. R. in Bereich der nachfolgenden Sachbearbeitung)		(●)				●
Ggf. Ausbaggern des ölverschmutzten Erdreiches und fachgerecht zwischenlagern/entsorgen			●			●
Sonstiges						
Störerermittlung		●				(●)
Ursachenerkundung		●				(●)
● – hauptverantwortlich; (●) – mitwirkend						

6.2 SCHADENSFÄLLE IN GEWERBE- ODER INDUSTRIEBETRIEBEN

Bei Schadensfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben ist neben den in Kapitel 6.1 beschriebenen Maßnahmen bei Ölunfällen ein besonderes Augenmerk auf die mögliche Ableitung von wassergefährdenden Stoffen über das Kanalisationssystem zu richten.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Bei Schadstoffeinträgen in die öffentliche Kanalisation oder in Abwasseranlagen ist der Kläranlagenbetreiber unverzüglich zu informieren.
- Insbesondere Schadstoffeinträge über Regenwasserkanäle (Direkt-einleitungen) in Oberflächengewässer oder Regenwasserversickerungsanlagen sind zu unterbinden.
- Wird eine Einleitung mit Schadstoffen in ein Gewässer festgestellt, so ist das Einleitrohr sofort zu verschließen (z. B. mit einer Kanalblase). Mit dem Betrieb ist sofort Kontakt aufzunehmen und die dortige Regen- und Abwasserableitung zu überprüfen.
- Sind Stoffe in einen Regenwasserkanal gelangt, der vom Gewässer eingestaut ist und wegen seiner Größe nicht ohne weiteres abgesperrt werden kann, können auf der Wasseroberfläche schwimmende Stoffe durch Zutreiben mit einem Gebläse auf Ölsperren entfernt werden.
- Auf besondere Anforderungen im Arbeitsschutz ist zu achten. Die Beauftragten für Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind zu kontaktieren und einzubeziehen.
- Vorhandene Pläne (Alarm-, Entwässerungs-, Lagepläne) müssen vorgelegt und gesichtet werden.
- Gegebenenfalls ist bei Schadstoffeinträgen in die Kanalisation zu überprüfen, ob die Ableitung plangemäß erfolgt. Bei nahe-liegenden Gewässern ist sofort zu überprüfen, ob eine unbeabsichtigte Einleitung durch mögliche Fehlschlüsse vorliegt.
- Die Vielfalt der eingesetzten Stoffe ist groß. Viele Stoffe, mit denen im gewerblichen Bereich umgegangen wird, sind gut wasser-mischbar und können nicht wie bei Ölunfällen einfach ab-getrennt werden.

6.3 LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG

Das Erfordernis, einen betriebsspezifischen Feuerwehrplan aufzu-stellen, leitet sich allgemein aus § 38 LBO in Verbindung mit § 15 LBO ab. Er wird nach DIN 14095 unter Beteiligung der Brandschutz-dienststelle erstellt. Die Aktualisierung erfolgt alle zwei Jahre. Es empfiehlt sich, die Überprüfung im Rahmen der Brandverhütungs-schauen vorzunehmen. Der Feuerwehrplan wird im Brandfall von der Feuerwehr mitgeführt. Er enthält erste wichtige Informationen zur Gebäudegeometrie und Nutzung, zu den Lagerflächen und ins-besondere Gefahrstofflagern, zu Einsatzstoffen und zum Entwässe-rungsplan, gegebenenfalls mit Angaben zur Löschwasserrückhaltung. (Eine Liste der Betriebe mit Feuerwehrplan ist hilfreich.)

Der Löschwasseranfall ist vor Ort gemeinsam mit der Feuerwehr abzuschätzen. Er kann bei kleineren Bränden in der Größenord-nung um 100 Kubikmeter liegen, bei größeren Bränden kann der tatsächliche Löschwasseranfall deutlich höher sein (bis zu mehreren 1.000 m³).

Bei Brandereignissen in Gewässernähe oder bei Trennkanalisation (Direkteinleitung des Oberflächenwassers) kommt der Löschwasser-rückhaltung besondere Bedeutung zu. Die Tabelle „Löschwasser-rückhaltung“ enthält spezifische Hinweise zu Maßnahmen, welche durch die zuständigen Stellen zu ergreifen sind:

Löschwasserrückhaltung

Maßnahme	Feuerwehr	Betreiber	Gemeinde	UWB
Sicherung und Information				
Feststellung im Betrieb vorhandener wassergefährdender Stoffe (Einsatzstoffe und mögliche Verbrennungsprodukte, fluoridierte Löschmittelzusätze) mit evtl. Eintrag über Löschwasser	(●)	●		●
Prüfung, ob eine Löschwasserrückhaltung vorhanden und funktionsfähig ist	(●)	●		(●)
Sind ein Lage-, Feuerwehr- und Entwässerungsplan vorhanden?	(●)	●		(●)
Ist Gewässernähe gegeben?	(●)			●
Ist ein Wasserschutzgebiet betroffen?				●
Erkundung möglicher Fließwege des Löschwassers:	(●)		(●)	●
– Misch-, Trenn- oder modifizierte Entwässerung				
– Versickerung (Wasserschutzgebiet?)				
– Direkteinleitung ins Gewässer				
– Regenüberlaufbecken und Regenüberläufe				
– Regenklärbecken				
– Kläranlage				
Kanalisation: Prüfung ob Trenn- oder Mischsystem			●	(●)
Kann Löschwasser über die Kläranlage abgeleitet oder über die Kanalisation zurückgehalten werden? Klärung anhand Hauptdaten und Lageplan der Kläranlage			●	(●)
Schnellanalysen vor Ort mit pH-Streifen und Ölnachweispapier für Wasserproben sowie Luftprüfröhrchen (je nach Ausstattung der Wehr möglich). Ggf. Heranziehung eines Chemieexperten aus betroffenem Betrieb oder extern (Telefonliste hilfreich)	(●)			(●)
Ggf. Probenahme gem. Kap. 7.4 veranlassen (ggf. in Zusammenarbeit mit Polizei)	(●)			●
– Wer kann die Untersuchung durchführen? Sachversicherer, UVB, Betriebslabor, externe Sachverständige? Feuerwehr/Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungssystem (TUIS)?				
– Wie schnell kann die Analyse vorliegen?				
Schadensbegrenzung Gewässer und Boden				
Regenwasserkanäle/Regenwasserauslässe in Gewässer verschließen (Schieber, Blasen, bauliche Maßnahmen), Vorsicht Rückstau!	●	●		(●)
Vorhandene Kanaleinläufe abdecken, oberirdische Sperren	●	●		(●)
Löschwasser auffangen/rückhalten: Speicher auf Betriebsgelände und sodann brandortnah im Kanalnetz sind vorrangig zu aktivieren, damit die Löschwassermenge möglichst wenig durch weiteres Schmutzwasser oder ggf. Regenwasser vergrößert wird. Wie lange wird das Auffangvolumen ausreichen? Kann die Löschwassermenge z. B. durch Wiederverwenden reduziert werden? Tankwagentransport in andere Entwässerungssysteme oder sonstige Behälter?	(●)	●		(●)
Bei Erfordernis Kläranlage benachrichtigen. Auch die Kläranlage muss vor Akut- und Folgeschäden geschützt werden. Bei Ausfall der biologischen Reinigungsstufe durch zu hohe Schadstoffeinwirkung kann eine Schädigung des Gewässers über einen längeren Zeitraum eintreten.			●	(●)
Bei Verbindungen zu Mischkanalisation: Kläranlage benachrichtigen (Abfrage bei Gemeinde oder Wasserbehörde)			●	(●)
Straßengrabenränder mit Ölbinder-Sperren sichern	●			
Sofern Eintritt in den Boden durch wasserdurchlässige Beläge möglich: ggf. Untersuchungen bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch UBB veranlassen				●
Löschwasserentsorgung:		●	(●)	(●)
– Einleitung in örtliche Kläranlage möglich? Und/oder in andere geeignete Kläranlagen?				
– Vorbehandlung (z. B. Neutralisation) vor Ort? Beachte: Nur im äußersten Notfall, da i. d. R. keine vollständige Durchmischung				
– Verdünnung möglich und sinnvoll?				
– Zwischenlagerung in RÜB sinnvoll?				
– Auffangbehälter der Feuerwehr einsetzbar?				
– Externe Entsorgung durch Fachfirmen möglich?				

● – hauptverantwortlich; (●) – mitwirkend

6.3.1 Geeignete Rückhaltevolumina für Löschwasser

Abschätzung Speicherbedarf:

- Der Speicherbedarf ergibt sich aus geschätztem Löschwasseranfall plus sonstigem Abwasseranfall an der Speicherstelle
- Bei Regenwetter ergänzend abzuschätzende Regenmenge aus Ist-Zustand und Prognose an der Speicherstelle berücksichtigen (Telefonnummern und E-Mail-Adressen LUBW, Wetterdienste vorhalten)

Speicherangebot und mögliche Maßnahmen am Brandort:

- Generell gilt es, vorhandene Rückhaltungsmöglichkeiten zu aktivieren,
- gegebenenfalls Möglichkeiten zur Speicherung im Gebäude vorzusehen (z. B. Keller),
- Hoftöpfe zu verschließen,
- Kontrollschacht abzuschließen durch Schlauchsperrern oder sonstige provisorische bauliche Sperren,
- transportable Behälter der Feuerwehr und Ähnliches heranzuziehen,
- Versickerungsanlagen mit beständigen Folien abzudecken.

Speicherangebot und Maßnahmen im Kanalnetz oder auf der Kläranlage:

Diese sind nach Lage und Funktion geeigneter Regenüberlaufbecken (RÜB), Regenklärbecken ohne Dauerstau (RKB) im Netz oder gegebenenfalls Havariebecken festzulegen. Gegebenenfalls können auch leere Schlammbehälter auf der Kläranlage herangezogen werden. Eine Aktivierung der RÜB kann durch Schieber (oder gegebenenfalls mittels Fernwirkanlage auf Kläranlage) oder transportable Kanalblasen bis zu einem Durchmesser von 1200 mm erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass RÜB im Nebenschluss wegen Bypassanordnung günstiger zu nutzen sind. RÜB im Hauptschluss müssen bei Vollfüllung des Beckens rechtzeitig wegen Weiterbetrieb des Kanalnetzes und zur Vermeidung von Entlastungen ins Gewässer zur Kläranlage abgelassen werden. Deshalb sind sie nur bedingt nutzbar, insbesondere bei Regen.

Bei Rückhaltung von Löschwasser in RÜB und RKB sind die Entlastungsanlagen an den Becken und auf dem Fließweg zu berücksichtigen und zu überwachen. In der Regel ist kein Regulierungsorgan an den Entlastungen vorhanden, sondern es erfolgt ein freier

Überfall von Beckenüberlauf und Klärüberlauf ins Gewässer oder ins Grundwasser (bei Versickerung). Somit ist eine unkontrollierte Einleitung möglich. Es ist daher zwingend zu klären, wie der Füllvorgang eines RÜB/RKB beendet werden kann, damit nicht unbeabsichtigt Löschwasser ins Gewässer entlastet wird.

Bei größeren Bränden mit entsprechendem Löschwasseranfall ist es denkbar, dass Löschwasser durch Setzen einer Kanalblase im Kontrollschacht des Betriebes zur Brandbekämpfung wiederverwendet werden kann. Dies ist eine geeignete Maßnahme zur Minimierung des Löschwasseranfalles und/oder zur Generierung von zusätzlichem Löschwasser. Letzteres kann insbesondere bei Defiziten im Wasserversorgungsnetz bedeutsam sein.

Bei einem System mit hintereinander geschalteten Becken gilt es, die vorübergehende Speicherung von Schmutzwasser in oberhalb liegenden RÜB zu prüfen. Eine Entlastung des Löschwassers von zufließendem Schmutzwasser ist nur bei Trockenwetter möglich.

Im Einzelfall ist ein Löschwassertransport von einem RÜB zu einem weiteren Speicherplatz zur Erhöhung der Kapazität in Betracht zu ziehen. Hierzu ist eine Liste von Firmen und Kläranlagenbetreibern mit entsprechenden Telefonnummern hilfreich.

Bei Erschöpfung der Lagerkapazität und der weiteren möglichen Alternativlösungen muss schlimmstenfalls zwischen der Entlastung ins Gewässer und einer Behandlung auf der Kläranlage mit dort möglicherweise nachteiligen Folgen abgewogen werden. Vorher sind mögliche ambulante Behandlungsmaßnahmen zu prüfen, wie zum Beispiel durch Neutralisation oder Verdünnung.

6.4 FISCHSTERBEN

Ein Fischsterben lässt in der Regel darauf schließen, dass das Gewässer in erheblichem Maße verunreinigt worden ist und daher besondere Gefahren für die öffentliche Gesundheit und weitere Fischbestände vorliegen. Darüber hinaus besteht bei Vorliegen einer Gewässerverunreinigung regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischgesetzes (VwV FischG) sowie des Alarmplans Fischsterben des MLR sind zu beachten.

FISCHSTERBEN

Maßnahme	Feuerwehr (Sofortmaß- nahmen)	Polizei- vollzugs- dienst	Veterinäramt	Untere Wasserbehörde (UWB) (Folgemaßnahmen)		
				Durchführung	ggf. Anordnung	Alarmierung
Sicherung und Information						
Gewässer stromauf- und stromabwärts begehen, nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiaufsehers und des Fischereiberechtigten (soweit bekannt) zur Ermittlung des Ausmaßes und möglicher Ursachen		●		(●)		
Befragung der Uferanlieger, insbesondere Triebwerksbesitzer und Besitzer sonstiger Anlagen über etwaige Beobachtungen (z. B. Verhalten der Fische, Zeitpunkt des erstmaligen Antreibens toter oder verendender Fische)		●		(●)		
Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung Entnahme von Wasser und Fischen:		●	●	(●)		
Fische an das zuständige CVUA/STUA schicken (gemäß Anlage 10 VwV FischG, zur Abklärung evtl. Fischkrankheiten/- seuche)		●	●			
Wasserproben unverzüglich entnehmen (mind. 3 l in geschlossenen Glasgefäßen) und an ein geeignetes Labor zur Analyse geben (Vorgehen gemäß Anl. 9 VwV FischG)		●		(●)		
Dokumentation (z. B. Bilder)		●		(●)		
Verfassen eines Ermittlungsberichts gemäß VwV FischG, Anlage 11		●	(●)	(●)		
Bei Gewässerverunreinigung: Feststellung von Art, Menge und Gefährlichkeit des Stoffes		●			●	
Prüfung und Messung von Art und Wirkung der eingetragenen Substanz an Ort und Stelle soweit die verfügbare Ausstattung hierzu genügt (z. B. Sauerstoffgehalt, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit)		●			●	
Schadensbegrenzung						
Verhindern des weiteren Eindringens wassergefährdender Stoffe in das Oberflächengewässer					●	
Maßnahmen zur Verdünnung und /oder Belüftungsmaßnahmen	●				●	
Ggf. Maßnahmen zur schnellen Ableitung und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten für Fische (uh. Wehre, Absperrung von angebundenen Altarmen)	●				●	
Sanierung						
Die verendeten Fische sind – wenn dies technisch möglich ist – ohne Beimengungen (Geschwemmsel u. ä.) unverzüglich durch den Störer oder, wenn dieser nicht bekannt oder fähig ist, ggf. in Amtshilfe durch die Feuerwehr oder den Fischereiberechtigten aus dem Gewässer zu entfernen und der Tierkörperbeseitigung zuzuführen. Soweit verendete Fische nur zusammen mit Beimengungen geborgen und deshalb von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht angenommen werden können, sind sie der nach Abfallrecht zuständigen beseitigungspflichtigen Körperschaft zur Beseitigung auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben. Anordnungen trifft die untere Wasserbehörde.				(●)		
● – hauptverantwortlich; (●) – mitwirkend						

7 Wichtige Hinweise

7.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT DER BESCHÄFTIGTEN IN DER RUFBEREITSCHAFT

Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes ist es, Maßnahmen zur Sicherheit der Gesundheit der Beschäftigten zu treffen und dabei die Eigenarten des Betriebes zu berücksichtigen. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, ist durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen, der sogenannten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), zu ermitteln. In Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 DGVU (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat die Dienststelle festzustellen, welche Gefährdungen für die Beschäftigten in der Rufbereitschaft durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen entstehen können. Dabei sind nicht nur die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und Güter, sondern auch Art und Ausmaß der möglichen Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege (Gefährdung durch Einatmen, Verschlucken und/oder durch Hautkontakt) zu berücksichtigen.

Aus der Gefährdungsbeurteilung leiten sich die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ab. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation beschreibt unter anderem

- die Auswahl von Hilfsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen,
- die Festlegungen von organisatorischen Strukturen, Verhaltensanforderungen und Arbeitsabläufen zur Minimierung von Risiken für die Beschäftigten in der Rufbereitschaft.

Dies beinhaltet auch die *Unterweisung* der Beschäftigten sowie die Organisation der *Ersten Hilfe*.

Werden die Beschäftigten im Rahmen von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen tätig, ist es wichtig, dass für die Ausführung der durchzuführenden Aufgaben Arbeitsmittel, Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung tatsächlich verfügbar, in ausreichender Menge vorhanden und für den konkreten Fall geeignet sind. Zum Beispiel ist darauf zu achten, dass nach einem Einsatz kontaminiertes Material desinfiziert oder fachgerecht entsorgt wird. Verbrauchte Hilfsmittel sind wieder aufzufüllen und zu ergänzen.

Zur Ausrüstung, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt wird, gehören zum Beispiel:

- Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz, Schutzanzug (ggf. Einwegkleidung), Gehörschutz, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, je nach Jahreszeit Sonnen-/Insektenschutz)
- Möglichst gekennzeichnete Warnjacke/Warnweste und gegebenenfalls Warnhose für Funktionsträger (Beflockung mit Umweltamt/Landratsamt oder Ähnliches wird empfohlen)
- Zusätzlich geeignetes Erste-Hilfe-Material (z. B. Augenduschen). Auf die Verwendbarkeits- und Haltbarkeitsdaten ist zu achten.
- Geeignete Ausrüstung zur Entnahme/Testung von Bodenproben (z. B. Sammelbehälter, Schaufel)
- Falls eigene Probenahmen zur qualitativen Probenahme genommen werden, weitere Hilfsmittel zur Verfügung stellen und auf sicheren Transport achten,
- Teststreifen zur Bestimmung des pH-Werts, Ölschnelltest
- Geeignete Leuchtmittel und Lichtquellen (z. B. Taschenlampe, Standleuchten)
- Geeignete Dokumentations- und Kommunikationsmittel (z. B. Kamera beziehungsweise Mobiltelefon mit Kamerafunktion, Laptop/Tablet (LTE-fähig) mit GPS-System, WIBAS, um vor Ort Zugriff auf weitere Informationsquellen wie z. B. Stoffdatenblätter/-datenbanken zu haben)

Für die Rufbereitschaft „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ soll ein Dienstfahrzeug oder zumindest ein für den Dienstverkehr zugelassener Pkw zur Verfügung stehen.¹

Die Reinigung mehrfach verwendbarer Ausrüstungen und Hilfsmittel sowie persönlicher Schutzausrüstung ist zu organisieren, gegebenenfalls sind diese auf ihre weitere Verwendbarkeit zu überprüfen.

¹ Hinweis: Besondere Vorsicht ist geboten bei Einsätzen auf der Autobahn oder Bundesstraßen. Die Verwendung eines Gelblichts beinhaltet keine Sonderrechte (z. B. Befahren der Rettungsgasse). Auch das Vorausfahren eines Feuerwehr- oder Polizeifahrzeugs gibt dem folgenden Fahrzeug kein Recht zum Benutzen der Rettungsgasse.

7.2 VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZUR ABSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNGSLAGE

Um die Menge, Art und Eigenschaften von ausgetretenen gefährlichen Stoffen und Gütern und damit die Gefahrenlage einschätzen zu können, gibt es verschiedene Informationsquellen.

1. Stoffbewertung

- Sicherheitsdatenblätter der Hersteller und Lieferanten, Lieferpapiere, Unfallmerkleblätter, Warntafeln an den Transportfahrzeugen (Gefahrnummer und Stoffnummer)
- Datenbanken
 - ChemInfo: Informationssystem Chemikalien des Bundes und der Länder
 - <https://www.gsbl.de/>
(für Zugriff auf den vollständigen Datenbestand einmalige Registrierung mit dienstlicher E-Mail-Adresse erforderlich)
 - GSA-App von ChemInfo für die Gefahrstoffschnellaukunft für Android und iOS im Play Store beziehungsweise Apple Store
 - UBA/Rigoletto: wassergefährdende Stoffe, Internet
 - <https://webrigoletto.uba.de/Rigoletto/>
- Weitere allgemein zugängliche Datenbanken (siehe Anhang 1 der DGUV Information 208-050)
 - GESTIS-Stoffdatenbank des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
 - <https://gestis.dguv.de/>
 - Gefahrstoff-Informationssysteme der Unfallversicherungsträger, zum Beispiel GISCHEM, GIS-BAU, WIN-GIS
 - <http://www.gischem.de>
 - <http://www.gisbau.de>
 - <http://www.wingis-online.de>
 - REACH-CLP-Biozid Helpdesk
 - https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html
 - Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis:
 - https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/Einstufungs-und-Kennzeichnungsverzeichnis/Einstufungs-und-Kennzeichnungsverzeichnis_node.html

- Datenbank mit Informationen zu registrierten Stoffen: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Registrierung/Registrierung_node.html

- Datenbank Gefahrgut der BAM – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung:

- <https://www.dgg.bam.de/quickinfo/de>

- Umwelttelefon der BASF AG (0621-60 40 40)

2. Informationen zu sensiblen Ortslagen (z. B. über Umwelt-App: Meine Umwelt):

- Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete
- Oberirdisches Gewässer, Biotop
- Kanalnetz
- Private Nutzer mit Eigenwasserversorgung (Mineralwasser, Brauereien, Bauern, Nahrungsmittelproduzenten)

7.3 VORGANGSUNTERSTÜTZUNG DURCH WIBAS-MOBIL

Eine Erleichterung der Arbeiten vor Ort stellt WIBAS-Mobil dar. Derzeit können in WIBAS erfasste Biotope und zugelassene Entnahmen und Einleitungen oder die amtliche Fluss-Kilometrierung angezeigt werden. Luftbilder und Flurstückskarten erleichtern die Orientierung. Weiterhin können bei einem GPS unterstützten Gerät auch wichtige Punkte vor Ort (z. B. Probenahmestelle) festgehalten werden.

7.4 PROBENAHME

Wasser

Die Probenahme zur Beweissicherung oder zur Ursachenerkundung bei Fischsterben erfolgt in der Regel durch die Polizei (Organisationseinheit Gewerbe und Umwelt). Soweit durch diese eine zeitnahe Probenahme nicht möglich ist, sollte seitens der unteren Wasserbehörde zumindest eine Probenahme unverzüglich veranlasst werden. Hierzu können gegebenenfalls auch Sachverständige hinzugezogen werden. Eine Liste der geeigneten Sachverständigen (die alle hier genannten Anforderungen mitbringen) ist in den Alarm- und Maßnahmenplan aufzunehmen. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese einen Bereitschaftsdienst nach Dienstschluss anbieten.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV – FischG) enthält in Anlage 9 einschlägige Hinweise und Vorgaben zur Entnahme von Wasser- und Sedimentproben.

Bei der Übergabe der Proben, deren Analyseergebnisse zu einer schnellen Entscheidung über Sanierungsbedarf der Böden und Entsorgungsmöglichkeiten von zurückgehaltenem Löschwasser benötigt werden, ist das Untersuchungslabor darauf hinzuweisen, welche Proben in der Probenbearbeitung vorzuziehen sind und dass die Ergebnisse schnell vorliegen müssen.

Werden im Rahmen der Allgemeinen Gewässeraufsicht Sachverständige oder Untersuchungsstellen mit der Probenahme beauftragt, ist es wichtig, dass der Probenehmer gut geschult ist. Eine entsprechende Zertifizierung des Probenehmers (Probenahmeschein) ist erforderlich.

Die Probenahme ist der erste Teilschritt bei der Durchführung von chemischen und physikalischen Untersuchungen zur Ermittlung der Gewässerbeschaffenheit. Ziel der Probenahme muss daher sein, eine für die Fragestellung repräsentative Probe aus dem zu untersuchenden Gewässer zu erhalten und dem Labor qualifiziert zuzuführen. Fehler, die durch unsachgemäße Probenahme, Transport und Lagerung verursacht werden, sind nicht mehr zu korrigieren. Dement-

sprechend ist die Probenahme mit größter Sorgfalt und unter Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen durchzuführen.

Im Weiteren wird auf das AQS-Merkblatt, Stand September 2009, zu den Rahmenempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen verwiesen.

Boden

Die Anforderungen an die Untersuchung von Böden, Bodenmaterial und sonstigen Materialien sowie von Bodenluft und Sickerwasser bestimmen sich nach Anhang 1 BBodSchV.

Werden Sachverständige oder Untersuchungsstellen beauftragt, Aufgaben zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten nach BBodSchG wahrzunehmen, müssen diese nach § 18 Satz 1 BBodSchG, die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Anerkennungsstelle für Sachverständige und Untersuchungsstellen in Baden-Württemberg ist die LUBW.

Anerkennungen oder Zulassungen als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG anderer Bundesländer stehen solchen in Baden-Württemberg gleich.

Lehrgänge zur Boden- und Grundwasser-Probenahme bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten werden im Auftrag des Umweltministeriums von der Universität Stuttgart, IWS/VEGAS, in Zusammenarbeit mit der LUBW regelmäßig angeboten. Die Lehrgänge vermitteln das Fachwissen für die sachgerechte und qualitätsgesicherte Entnahme von Boden- und Grundwasserproben aus schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten gemäß BBodSchV als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungspfade Boden – Grundwasser, Boden – Mensch, Boden – Pflanze.

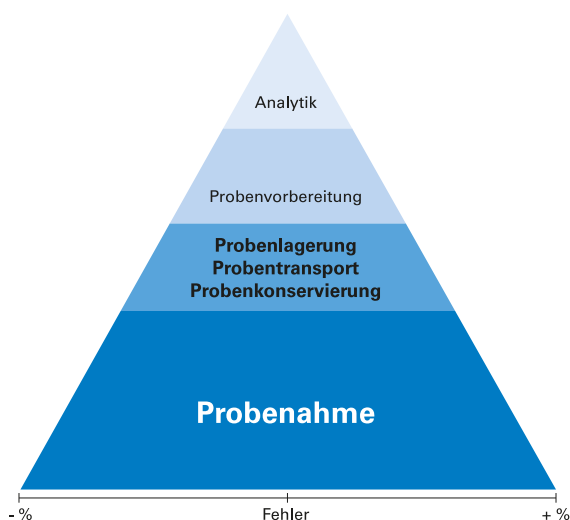


Abb. 3: Relative Fehlerbreite bei der Durchführung von chemischen Untersuchungen

8 Schulungsangebote

8.1 INFORMATIONSBEREITSTELLUNG UND WORKSHOPS (WBWF)

Zielgruppen für das Schulungsangebot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt- und Landkreisen aus den Fachgebieten Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Wasserrecht, Abfallrecht und Immissionsschutzrecht. Wegen der Erfahrungen, die aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu digitalen Informationsmöglichkeiten gemacht wurden, wird das geplante Schulungsangebot zweigeteilt angeboten.

Im ersten Teil werden die Inhalte der Arbeitshilfe mit den wesentlichen theoretischen Grundlagen per Videos vermittelt, die zum Selbststudium so aufbereitet sind, dass sie informativ, anschaulich und motivierend sind. Sie dienen zur Vorbereitung der anschließenden Workshops (siehe unten) und zur Erstinformation neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vorkenntnisse der Zielgruppe sind je nach Ausbildung, Berufserfahrung und Arbeitsfeld sehr heterogen. Darauf wurde bei der Erarbeitung der Unterlagen geachtet.

Um die Arbeit und die Zuständigkeit bei der Rufbereitschaft zu erkennen, ist die Vermittlung rechtlicher Grundlagen wichtig. Gerade bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen müssen die Verantwortlichkeiten beachtet werden, um vor Ort fachlich und rechtlich begründbare Entscheidungen zu treffen. Dazu ist auch die Kenntnis der Aufgaben der anderen Akteure wichtig.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Schulungsvideos wird der Eigenschutz der Kolleginnen und Kollegen der Stadt- und Landkreise sein, zu der auch die persönliche Schutzausrüstung gehört. Außerdem wird auf die mögliche Unterstützung bei einem Schadensfall durch Stoff- und Umweltdatenbanken eingegangen, die durch die LUBW angeboten werden.

Für folgende Themen wurden Videos erstellt:

- Rechtliche Fragen, Zuständigkeiten vor Ort
- Erwartungen der Einsatzkräfte vor Ort und technische Sofortmaßnahmen
- Alarm- und Maßnahmenplan, Alarmierungskette

- Gefährdungsbeurteilung, Persönliche Schutzausrüstung, Ausstattung
- Gewässeraufsichtliche Folgemaßnahmen, Dokumentation und Kosten
- Einsatz von BRSMobil bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Diese sind im ZSV verlinkt unter:

<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>

Der zweite Teil beinhaltet Workshops, die als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Hier werden verschiedene Fallbeispiele aus der Praxis in Kleingruppen diskutiert und das Vorgehen mit den erforderlichen Arbeitsschritten besprochen. Darüber hinaus werden praktische Grundkenntnisse in der Probenahme vermittelt.

Bei einer maximalen Teilnehmerzahl von 30 Personen je Workshop kann effektiv in Kleingruppen gearbeitet werden, gleichzeitig bietet dieses Format die Möglichkeit, dass von einem gegenseitigen Austausch und gegebenenfalls kollegialer Fallberatung profitiert werden kann. In einer ersten Fortbildungsreihe ist eine Schulungsveranstaltung in jedem der vier Regierungsbezirke vorgesehen. Dieses Schulungsangebot soll aber längerfristig über die ersten Veranstaltungen hinaus gehen, da in jedem Stadt- oder Landkreis bis zu zehn oder mehr Kolleginnen und Kollegen in einer Rufbereitschaft eingebunden sind. Auch durch Personalwechsel in den Ämtern werden in regelmäßigen Abständen Workshops und ein Erfahrungsaustausch notwendig sein.

Die Schulungsvideos werden kostenfrei allen Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt. Die Workshops werden im Rahmen des Erfahrungsaustauschs der Fachbehörden mit einer Teilnahmegebühr angeboten.

8.2 STABARBEIT (LANDESFEUERWEHRSSCHULE)

Einschlägige Aus- und Weiterbildungsangebote zum Thema Verwaltungstab, Krisenmanagement und Katastrophenschutz werden durch die Landesfeuerweherschule angeboten. Siehe hierzu

<https://www.lfs-bw.de/>

9 Literatur/Quellen

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON UNFÄLLEN SIND INSBESONDERE:

Polizeigesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5 S. 99)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51 S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I, Nr. 43, S. 2254)

Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, Nr. 42, S. 1966)

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Feuerwehrgesetz (FWG) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017 S. 99) sowie VwV FischG vom 7. November 2014 (GBl. 2014. S. 1002)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Innenministeriums über den Warn- und Alarmplan am Rhein und an seinen Nebenflüssen (Warn- und Alarmplan Rhein) vom 10. August 2016 – Az.: 5-8931.32 (UM) und Az.: 3-1570/437 (IM) – GABl. 2016 S. 581 (siehe <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2020)

Regierungspräsidium Tübingen: Erlass vom 22. Dezember 2016, Az.: 52/5-8931.33-6/AEWS Donau die Alarmierung der zuständigen Stellen in Bayern und Baden-Württemberg bei einer außergewöhnlichen Gewässerverschmutzung im baden-württembergischen Donaueinzugsgebiet (siehe <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2020)

IGKB, Fachbereich Schadensabwehr (2019): Anhang zur „Einsatzkarte Bodensee“, Stand März 2019 (siehe <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/>, zuletzt abgerufen am 20. Juli 2020)

WEITERE INFORMATIONEN:

Merkblatt über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen vom Oktober 2006 der Regierungspräsidien von Baden-Württemberg

Gewässerschutz bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben, Zuständigkeiten und Löschwassermanagement. Erfahrungsaustausch in Baden-Württemberg, Abschlusspapier – aktualisierte Fassung Oktober 2011

LABO, LAWA (2016): Verhältnis von Bodenschutzrecht und Wasserrecht, Stand 22. Juli 2016 (https://www.labo-deutschland.de/documents/Verhaeltnis_Bodenschutz-_u-_Wasserrecht_22-07-2016_2.pdf, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2020)

Alarmplan Fischsterben des MLR: vorliegend bei Fischereibehörden der Regierungspräsidien, Ortspolizeibehörden und beim Landesfischereiverband Baden-Württemberg. Eingestellt im Intranet der ZSV unter <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/148672/> → Erreichbarkeitslisten (geschützter Bereich)

LITERATURHINWEISE ZU SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Regel 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“

DGUV Regel 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

DGUV Regel 112-995 „Benutzung von Schutzhandschuhen“

DGUV Information 208-050 „Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen – Eine Planungshilfe für Betriebe“

DGUV Information 213-038 „GHS-Merkblatt für Einsatzkräfte“

DGUV Information 213-079 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Informationen für Beschäftigte“

10 Anlagen

Muster „Alarm- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ mit Anlagen:

- Anlage 1: Erfassungsformular/Dokumentation Schadensfall
- Anlage 2: Formular Erstmeldung
- Anlage 3: Formular Folgemeldung/Schlussmeldung

Impressum

HERAUSGEBER	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
REDAKTION	Markus Lehmann, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
BILDNACHWEIS (DECKBLATT)	Frank Hütter, Landratsamt Heilbronn
FACHLICHE KOORDINATION	Arbeitsgruppe „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ Leitung: Markus Lehmann, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ref. 55 Mitglieder: Swantje Apel, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ref. 54 Uwe Bergdolt, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Ref. 41 Stefan Binder, Landratsamt Ostalbkreis Dr. Gregor Brose, Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 54.3 Dr. Dominik Freikowski, Landratsamt Lörrach Ralph-Dieter Görnert, Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 52 Frank Hütter, Landratsamt Heilbronn Alexandra Kieperning, WBW Fortbildungsgesellschaft Frieder Lieb, Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 16 Harald Miksch, WBW Fortbildungsgesellschaft Dr. Steffen Ochs, Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 52 Thomas Strahl, Landkreistag Baden-Württemberg Hans-Martin Waldner, Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 52 Uta Zepf, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ref. 53 Mit Beiträgen von: Ulrich Fischer, Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 52 Stefan Huber, Landratsamt Ostalbkreis Unfallkasse Baden-Württemberg
GESTALTUNG	freelance project GmbH Reinsburgstraße 96 A 70197 Stuttgart www.freelance-project.de
STAND	Juli 2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT